Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (07.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Herrmann, Hoffmann, Kuenzer, Litschgi, Völcker, Welte und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt Mathy eine Petition des Antiquar-Buchhändlers Gantert und zehn anderer staatsbürgerlichen Einwohner von Constanz, um Revision des § 36. der Verfassungsurkunde.

von Itzstein erstattet sofort Bericht über die Prüfung der auf den Literaten Carl Mathy von Mannheim gefallenen Deputirtenwahl des II. Städtewahlbezirks Constanz wie folgt:

„Meine Herrn! Am 18. April d. J. wählte die „Stadt Constanz unter Leitung des Landesherrlichen „Commissärs Herrn Hofrichter Stößer allda den Dr. „Bissing von Heidelberg zu ihrem Deputirten. „Derselbe lehnte aber schon am 22. April diese Wahl „ab, weil er bereits im Landamte Bruchsal gewählt „worden war.

„In Folge dessen wurde eine neue Wahl auf den „24. Mai anberaumt, zu welcher die 32 Wahlmänner der Stadt Constanz mittels der vorschriftsmäßigen Urkunden vom 13. Mai, welche ihnen am 14. „und 15. Mai, mithin jedenfalls 6 Tage vor der „Wahl, insinuirt wurden, eingeladen worden sind.

„Die Wahl selbst gieng den verfassungsmäßigen „Weg, die Gegenliste und die Zusammenstellung der „Stimmen, beurkundet durch die Wahlcommission und „10 Wahlmänner, stimmen mit dem Wahlprotocolle „überein, nach welchem Carl Mathy von den 32 „Stimmen 25, mithin die absolute Mehrheit erhielt „und sofort als Deputirter proklamirt wurde.

„Der Gewählte legte schon am 27. Mai durch den „von ihm bevollmächtigten Bürgermeister Hüdlin „zu Constanz die erforderlichen Urkunden vor, nämlich:

„1) Den Taufschein des evangelischen Pfarramtes zu „Mannheim, nach welchem Carl Mathy am 17. „März 1807 in jener Stadt geboren wurde, mithin 35 Jahre alt ist.

„2) Die Bürgerannahmsurkunde des Gemeinderathes „in Mannheim, kraft deren er am 17. April 1833 „als Bürger in Mannheim angenommen wurde.

„Endlich:

„3) u. 4) Zwei Zeugnisse des Kreissteuerperäquators „in Mannheim, daß Karl Mathy für das Steuer-„Jahr 1841/42 und ebenso für das Steuerjahr „1842/43 mit einem Weinhandlungspatent 5ter „Klasse, also mit einem Kapital von 10,500 fl. „in das Steuerkataster eingetragen sei.

„Die Wahlacten bieten somit nicht den mindesten „Grund dar, die Wahl zu beanstanden,

„Wohl aber wurden bei Uebergabe dieser Akten „an die Kammer durch den Herrn Präsidenten des Mi„nisteriums des Innern ungewöhnlicher Weise Be„denken gegen die Wahl vorgetragen, von denen je„doch in den Akten auch keine Spur zu finden ist. „Bedenken hergenommen aus dem Umstande, daß „der Gewählte sich schon früher, (denn seit 1½ Jah„ren wohnt er wieder in Karlsruhe und Schwetzingen) „um allenfalsiger Verhaftung wegen Theilnahme an „politischer Umtrieben zu entgehen, in die Schweiz „begeben, und dort ein Lehreramt versehen habe, dann „aber in neurer Zeit von der Gemeinde Grenchen, „Kantons Solothurn, das Bürgerrecht bekommen hätte, „mithin ungewiß sei, ob er noch Bürger in Mannheim und „Staatsbürger wäre. —

„Den Akten sind, als fliegende Blätter, zweifels „ohne von dem Ministerium des Innern beigegeben:

„1) Eine von dem Sekretariat des Ministeriums des „Innern am 3. Juni l. J. beglaubigte Abschrift „der von Carl Mathy am 3. Jenner l. J. dem „Karlsruher Polizeiamte übergebenen Vorstellung, „worin er um ein Leumundszeugniß bittet, weil er „sich, berufen zu einer Lehrerstelle im Kanton Bern, „dort das Kantonal- und Ortsbürgerrecht erwerben „wolle. Sodann:

„2) Abschrift des polizeilichen Zeugnisses vom 4. Jen„ner 1842, nach welchem Carl Mathy seit Mo„nat Dezember 1840 sein Domizil in Karlsruhe „genommen habe und sein Betragen in jeder Be„ziehung tadelfrei gewesen sei.

„3) Das Blatt Nr. 19. des Seeländer Anzeigers v. „11. Mai 1842, gedruckt zu Bern, in welchem „ein nicht offizieller Artikel sagt, daß die Gemeinde „Grenchen dem gewesenen Sekundarlehrer Carl „Mathy das Bürgerrecht geschenkt habe. Der „Artikel lautet:

„Herr Carl Mathy, gewesener Secundarlehrer „in Grenchen, hat von dieser Gemeinde das „Bürgerrecht geschenkt erhalten, was um so „erfreulicher und hinsichtlich einer ächt christ„lichen Toleranz, im Gegensatz vieler ander„wärts weniger erfreulicher Erscheinungen, auch „um so bedeutungsvoller ist, als Herr Mathy „ein Protestant ist — Herr Mathy hatte sich „vor dem famösen Project — Naturalisations„Gesetz, und nachdem er vom Erziehungsdepar„tement als Secundarlehrer nach Bären er„wählt war, dafür gemeldet, im Kanton Bern „ein Bürgerrecht suchen zu dürfen; er wurde „aber nach den damals leitenden Grundsätzen, „eines vorherigen zehnjährigen Aufenthaltes, „mit seinem Gesuche abgewiesen. Die Leute in „Grenchen und Solothurn wußten die ausser„gewöhnlichen Kenntnisse und Talente die„ses Mannes besser zu würdigen, und wir „wissen der Gemeinde Grenchen Dank, diesen „Mann von republicanischem Schrot und Korn „der Schweiz erhalten zu haben.“

„4) Dann ein weiteres Zeitungsblatt, nämlich Nr. 37. „des Solothurner Blattes vom 7. Mai l. J. wo„rin aus Grenchen Mathys Wirken als Lehrer „daselbst hervorgehoben und als segensreich ge„schildert wird; dasselbe lautet:

„Grenchen. Wer hätte denken sollen, daß „die herzliche Bereitwilligkeit, mit welcher die „Bürger von Grenchen einen Antrag un„terschrieben ihrem ehemaligen Secundarleh„rer Mathy das Gemeindebürgerrecht zu „schenken, wer hätte denken sollen, daß dieser „schöne Zug von Dankbarkeit und Anerkennung „wahren Verdienstes einen schadenfrohen Neider „zu finden im Stande gewesen wäre?

„Mathy hatte den Grenchnern mit einer „Hingebung, eben so groß als seine ausgebrei„teten Kenntnisse sind, eine Secundarschule hin„gestellt, die nach kaum zweijähriger Dauer „sich bereits auf die gedeihlichsten Ergebnisse „berufen durfte! Es war unbeschreiblich schön, „wie so kindlich einfach und doch so weit- und „umsichtig der ausgezeichnete Mann und Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„lehrte in seinem kleinen Schulkreise sich be„wegte, als ob seine ganze Welt darin einge„schlossen wäre. Es war sein schönster Stolz, „ein bleibendes Werk in Grenchen aufzustellen „und dadurch die Anerkennung seiner neuen „Landsleute zu verdienen. Das Erste vermochte „er nicht, mit ihm fiel auch seine Schule; „das Zweite aber wurde ihm jetzt endlich, nach „vielfacher Verkennung in den benannten Un„terschriften zu Theil — und nun kommt ein „Mensch, der für Grenchen noch keine einzige „gute That aufzuweisen hat, für den die Grench„ner eher eine Liste zur Ausweisung, als zur „Annahme unterschreiben würden, und spricht „sich im Echo vom Jura mit Naserümpfen „und Augenverdrehen über ein Zartgefühl aus, „von dem sein dürres plattes Herz wohl in „seinem Leben nie eine Ahnung gehabt hat.

„Die wilden Kamtschadalen und Irokesen „müßten eine solche Herzensgemeinheit ver„dammen.“

„Der ersten Abtheilung konnte bei der Prüfung dieser „Verhältnisse die eigenthümliche Lage nicht entgehen, „in welche diese Wahlsache geschoben werden soll, in„dem sie, im Widerspruche mit den frühern Behaup„tungen der Herrn Regierungscommissäre, daß keine „Rücksicht auf Einsprachen gegen Wahlen genommen „werden können, sobald sich keine Gründe dafür in „den Akten finden oder keine Petition gegen die Wahl „vorliege, fremde Zeitungsblätter und Abschriften von „Leumundszeugnissen, die aber gar nicht zu den Akten „gehören, mit denselben übergeben werden, um wie „es scheint die Erklärung des Herrn Regierungscom„missärs gegen den Gewählten zu verstärken. —

„Die Abtheilung hat aber dennoch geglaubt, den „Werth des Regierungsbedenkens so wie jenen dieser „Papiere prüfen und der verehrten Kammer darüber „Vortrag erstatten zu müssen. Daß Carl Mathy „sich vor mehreren Jahren mit seiner Familie in die „Schweiz begeben habe, um sich einer allenfallsigen „Verhaftung wegen politischer Grundsätzen zu entzie„hen, ist richtig.

„Er war, was dem Herrn Regierungscommissär be„kannt ist, durch zwei Urtheile in zwei gegen ihn anhängig „gemachten politischen Untersuchungen, wobei man so„gar zur Verhaftung schritt, freigesprochen worden, „mithin stand ihm auch vollkommen frei, in die „Schweiz zu gehen und einstweilen dort seine Familie „zu ernähren. —

„Als er aber später nothwendig fand, einen Hei„mathschein der Stadt Mannheim, wo er und seine „Frau bürgerlich angenommen sind, zu besitzen, ver„anlaßte das hiesige Ministerium des Innern einen „abermaligen Ausspruch des Hofgerichtes in Rastatt, „so wie jenes in Mannheim, über die Frage, „ob gegen Carl Mathy nach den früheren Unter„suchungsacten noch irgend ein Grund zur weitern „Untersuchung vorliege, was von beiden Gerichtshö„fen verneinnend beantwortet worden ist.

„Darauf erst wurde der von dem Gemeinderath „in Mannheim ausgefertigte Heimathsschein gehörig „beurkundet und abgeliefert.

„Bekanntlich zog Mathy später, nämlich im De„zember 1840 nach Karlsruhe, um für den nun ver„storbenen Buchhändler Groß die Nationalzeitung zu „redigiren. —

„Aus all diesem ergiebt sich zu Genüge, daß, der „frühere Aufenthalt Mathys in der Schweiz, nicht „im Mindesten irgend einen Bezug auf die gegen„wärtig zu prüfende Wahl desselben zum Deputirten „haben kann. Ebenso wenig Einfluß auf die Gültig„keit der Wahl kann aber das Gesuch Mathys um „ein Leumundszeugniß haben, damit er sich ein Bürger„recht in dem Kanton Bern erwerben könne. Ein „Plan, welchen Mathy ohnehin wieder aufgegeben „hat. Denn dadurch, daß man Schritte macht, in „einem andern Staate ein Bürgerrecht erst zu erwer„ben, verliert man das Besitzende noch nicht; und „doch scheint es, als wolle man durch die sonderbare „Beifügung dieser Papiere zu den Wahlacten dem

„Glauben Eingang verschaffen, als habe Mathy „sein Bürgerecht in Mannheim aufgegeben.

„Das Zeugniß des Karlsruher Polizeiamts beur„kundet übrigens dem Carl Mathy ein in jeder „Hinsicht lobenswerthes Verhalten.

„Auffallend ist aber, daß nun sogar Schweizer „Zeitungen, die sonst nicht selten angefeindet werden, „dazu dienen sollen, die Wahl Mathys zum Depu„tirten zu beanstanden; Zeitungen, von denen über„haupt mit Recht gesagt wird; sie könnten keine Be„weise liefern; es seien die Artikel, nur einseitiges „Gerede des Einsenders. —

„Was sollen aber diese Artikel darthun?

„Der erste sagt, daß Grenchen dem Carl Mathy „das Bürgerrecht geschenkt habe. — Sonst ent„hält dieser und besonders jener in dem Solothurner „Blatte nur Gutes, nur Lobenswerthes von dem „Manne, den man gerne auf Seite drücken möchte „und von seinem segensreichen Wirken!

„Daraus, daß Grenchen dem Mathy das Bür„gerrecht geschenkt habe, folgt aber gar nichts für „die Frage, ob er badischer Staatsbürger, und Bür„ger in Mannheim sei.

„Denn abgerechnet, daß jenes Geschenk des Bür„gerrechtes durch Grenchen erst dann die gesetzliche „Gültigkeit erhielt, wenn die Kantonalbehörde die „Bestätigung gegeben hätte, so tritt ein Geschenk ge„genüber dem Beschenkten nur durch die Annahme „desselben in Geltung und Wirklichkeit.

„Diese ist aber nicht erfolgt; es wurde nicht das „Bürgerrecht in Mannheim aufgegeben, nicht um „Auswanderungs-Erlaubniß gebeten; nicht die vorge„schriebene öffentliche Auffoderung allenfallsiger Gläu„biger erlassen.

„Das Bürgerrecht Mathys in Mannheim besteht „fort in voller Wirksamkeit und die Artikel der Schwei„zer Zeitungen können dasselbe nicht aufheben.

„Schwerlich wird auch die großhzl. Regierung eine „solche Behauptung aufstellen; weil sie sonst mit ihren „eignen Handlungen in offnen Widerstreit gerathen „würde.

„Der §. 6. des Preßgesetzes fordert als Redakteur „einer badischen Zeitung einen badischen Staats„bürger der wenigstens 30 Jahr alt ist.

„Nun hat aber erst vor wenigen Tagen nicht allein „die Polizeibehörde dahier, sondern auch das großhzl. „Ministerium d. J. den nunmehr zum Deputirten „von Konstanz gewählten Carl Mathy als Redak„teur der Landtagszeitung mithin auch als Staats„bürger anerkannt.

„Die erste Abtheilung kann in ihrer Mehrheit von „7 Stimmen gegen 3 weder in dem von dem Herrn „Präsidenten des Ministeriums des Innern angedeute„ten Bedenken noch in den Papieren und Zeitungen, „welche man den Akten beizugeben für gut fand einen „Grund finden, die Wahl des Carl Mathy zu bean„standen.

„Zwei Mitglieder der Abtheilung tragen aber auf „deren Beanstandung für so lange an, bis Mathy „beweise, daß er nicht Bürger in Grenchen sei.

„Ein drittes Mitglied will zwar auch Gewißheit „über diesen Punkt haben, behält sich aber die Ab„stimmung vor bis zum Schlusse der Berathung in „der Kammer.

„Die Mehrheit der Abtheilungsmitglieder konnte „sich aber nicht von der Richtigkeit dieser Ansicht über„zeugen, dem Manne, welcher seine bürgerliche An„nahme in Mannheim durch die Vorlage der darüber „erhaltenen Originalurkunde nachgewiesen hat, welchem „5 bis 6 Jahre nach dieser Bürgerannahme auf den „Grund derselben ein Heimathschein zum Zwecke eines „zeitlichen Aufenthaltes in einem andern Lande ord„nungsmäßig ausgefertigt, von den betreffenden Be„hörden bestätigt und beurkundet wurde, welcher end„lich seit einigen Jahren wieder in seinem Vaterlande „lebt, und sowohl im Jahre 1840, als auch „vor wenigen Tagen durch die Staatsbehörde „selbst als Staatsbürger anerkannt worden ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„diesem Manne kann der Beweis, daß er nicht „Bürger in Grenchen oder da und dort sei, weil „ihm dort nach der Zeitung eine Gemeinde seiner „Verdienste wegen das Bürgerrecht geschenkt habe, „nicht auferlegt oder gar deshalb seine Wahl zum „Deputirten beanstandet werden.

„Die Abtheilung mußte daher auf ihrem Antrage „stehen bleiben, die Wahl für gültig zu er„klären."

Nach Eröffnung der Discussion spricht

Goll: Die Minorität in der Abtheilung besteht nur aus 2 Mitgliedern. Ein drittes Mitglied hat sich vorbehalten, seine Abstimmung je nach dem Gang der Discussion einzurichten.

Der Anstand der Minorität besteht darin, daß sich nach der Notorität, wie die Herrn Gelehrten sich ausdrücken, der Herr Mathy ein Bürgerrecht in der Schweizergemeinde Grenchen erhalten hat. Es wird nun darauf ankommen, ob er das ihm dort verliehene Bürgerrecht wirklich angenommen hat, oder nicht. Hat er es nicht angenommen, so wird ihm den Beweis darüber zu liefern, ein Leichtes sein. Bis dahin aber muß ich die Beanstandung gegen die Wahl des Herrn Mathy aussprechen.

Nach unsern Gesetzen muß, wenn Jemand aus dem Auslande in einer badischen Gemeinde sich niederlassen will, zuerst die Entlassung aus seiner Heimath beigebracht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz in Beziehung auf die Heimathsverhältnisse sind mir nicht bekannt, es ist möglich, daß nach den dort geltenden Bestimmungen Herr Mathy das Bürgerrecht ohne diese Formalitäten erhalten hätte.

Trefurt: Die Einwendungen des Abgeordneten Goll scheinen mir allerdings von Erheblichkeit zu sein, denn wenn Herr Mathy auch nicht aus dem badischen Unterthanenverbande entlassen ist, so wäre, wenn sich herausstellt, daß er anderwärts als Staatsbürger angenommen ist, seine hierländische Staatsbürgereigenschaft verwirkt. Der Umstand, daß er inzwischen durch die Polizeibehörde die Legitimation oder Erlaubniß zur Redaction der Landtagszeitung erhalten haben soll, kann nicht beweisen, daß er nicht Schweizer Bürger ist.

Ich glaube, es ist mit keiner großen Schwierigkeit verknüpft, zu ermitteln, ob er wirklich badischer Staatsbürger ist oder in der Schweiz Bürgerrecht hat. Hierüber, meine ich, sollte man auf dem geeigneten Wege zuerst der Kammer Gewißheit verschaffen, ehe ein definitiver Beschluß über die Gültigkeit der Wahl gefaßt wird.

Es sind aber auch von dem Berichterstatter noch andere Gesichtspuncte hervorgehoben oder wenigstens Andeutungen darauf gemacht worden, nemlich Andeutungen von dem politischen Charakter, nicht von dem persönlichen oder Privatcharakter des Gewählten, denn in dieser Beziehung ist von keiner Seite etwas Tadelndes in der Abtheilung bemerkt worden, im Gegentheil, ich habe von glaubwürdigen Männern überall versichern gehört, daß sein Privatcharacter lobenswerth und tadelfrei ist. Aber der politische Charakter des Gewählten ist es, welchen wir hier ins Auge fassen müssen.

Ich weiß zwar wohl, daß die Verfassungsurkunde nichts darüber spricht, ob überhaupt die politischen Untersuchungen und sogar die Verurtheilung eines Gewählten ihn untauglich machen zur Deputirtenstelle; allein wir haben noch vor wenigen Tagen bei anderer Gelegenheit diese Frage berührt, und es war kein Zweifel darüber, daß wenn der öffentliche Character eines Mannes Flecken hat, welche die Kammer für bedeutend genug hält, sie nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, eine solche Wahl zu beanstanden.

Ich glaube, wenn auch verschiedene Urtheile vorliegen, in welchen ausgesprochen ist, es seien keine hinreichenden Gründe, das heist, nicht genug Verdachtsgründe zur Einleitung einer Criminaluntersuchung vorhanden, so ist damit noch nicht erwiesen, daß der Gewählte in dieser Beziehung von jedem Vorwurf frei sei.

Es beruht aber auf Notorität, daß Derselbe politisch landesflüchtig wurde, weil die Centraluntersuchungscommission einen Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen hatte, den die Regierung bestätigte. Es ist bekannt, daß aus

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Untersuchungsacten, welche damals vorlagen, zwar nirgends etwas bewiesen werden konnte, daß aber in verschiedenen Theilen von Deutschland Aussagen von andern Angeschuldigten gegen Mathy vorlagen, welche wenigstens die Wahrscheinlichkeit begründeten, daß er da oder dort in geheimen politischen Verbindungen gestanden sei. Ich sage, es liegt ein Beweis nicht vor, aber wenn an verschiedenen Orten, von verschiedenen ganz unbetheiligten Personen, die selbst in Untersuchung sind solche Aussagen gemacht werden, so wirft dies in der öffentlichen Meinung immerhin ein nachtheiliges Licht auf Denjenigen, gegen welchen dies gesagt wird, besonders wenn er sich veranlaßt sieht, einer Untersuchung durch Flucht ins Ausland auszuweichen. Es kommen hiezu die offiziellen Notizen, die mir zugekommen sind über das Verhalten des Gewählten in der Schweiz. Ich habe hier einen gedruckten Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an den Regierungsrath der Republick Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge in der Schweiz, Bern gedruckt in der Hallenser Druckerei 1836, in der Hand.

Diesem offiziellen Bericht liegt ein Verzeichniß bei über die wegen politischen Umtrieben aus der Schweiz expulsirten Fremden. Darunter ist Carl Mathy aus Mannheim Journalist.

Mathy hat dem badischen Ministerresidenten in der Schweiz gegenüber in Abrede gestellt, daß er wegen politischer Umtriebe ausgewiesen worden sei.

Er hat aber nach einer mir vorliegenden Notiz die Cantonsregierung von Bern, welche seinen Ausweis im Juni 1836 ausgesprochen hat, dem gedachten Ministerresidenten ein Schreiben des Polizeidirectors in Bern vom 2. August 1836 mitgetheilt, worin es heißt:

Als Mathy nebst Lembert und Proller verhaftet und in Untersuchung gezogen wurde, lag als beschwerender Grund vor, daß er Mitglied des jungen Deutschlands sei, zeitweise sogar in den Comitees dieser Verbindung gestanden, und durch thätige Mitwirkung zu den Zwecken des jungen Europa sowohl durch die Presse der jungen Schweiz als durch Unterstützung und Leitung von Handwerkervereinen sich ausgezeichnet hat. Er erscheint vielfach in den bei Schüler gefundenen Briefen zum allerwenigsten als Mitwisser ꝛc. ꝛc.

Ich sage noch immer nicht, daß dadurch etwas verbrecherisches gegen den Abgeordneten Mathy erwiesen sey, ich sage nicht einmal daß solches in hohem Grade wahrscheinlich gemacht sei, aber ich sage, durch diese Thatsachen, welche vielleicht nicht in dem Umfange, wie ich sie vorgetragen, aber doch der Hauptsache nach offenkundig sind, ist auf den politischen Charakter des Gewählten ein Schatten geworfen, welcher von dem Gewichte, von dem Bedenken ist, daß wir nicht gleichgültig darüber hinweggehen können.

Meine Herren! wir haben bei dem von uns zu fassenden Beschluß nicht blos die unmittelbaren und nächsten Interessen dieses Hauses, nicht blos die innern Angelegenheiten des Landes ins Auge zu fassen, wir müssen bedenken, daß wir eine politische Stellung dem Auslande gegenüber haben. Wir müssen bedenken, daß es nicht gleichgültig ist, daß man von unsrer zweiten Kammer sagt, daß sie geradehin so jeden, wenn auch Flecken an seinem öffentlichen Charakter haften, in ihre Mitte aufnimmt. Ich halte dieß für sehr bedenklich. Ich frage Sie, ob man, wenn solche Thatsachen vorliegen, sagen kann, der politische Charakter dieses Mannes ist makelfrei. Ich kann dies wenigstens nicht aussprechen. Ich werde darum jetzt schon die Wahl verwerfen. Wollen Sie aber dies nicht, so kann durch Benehmen der Regierung mit den Schweizerbehörden ermittelt werden, ob es wahr ist, was dort gegen Herrn Mathy behauptet war, daß er an den notorisch bestandenen verbrecherischen Verbindungen — das junge Deutschland und das junge Europa — Theil genommen hat. Wenn es sich als wahr herausstellt, so werden wir über den zu fassenden Beschluß nicht im Zweifel sein. Jedenfalls glaube ich, wird die Kammer ihr Urtheil über die Gültigkeit der Wahl bis dahin zu suspendiren haben.

Regenauer unterstützt diesen Antrag.

Bassermann: Ich erlaube mir Einiges auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten Trefurt zu erwiedern:

Es ist heute, glaube ich, zum erstenmal, so weit meine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kenntniß reicht, der Fall vorgekommen, daß eine Wahl, welche hier zur Berathung kommt, deßhalb angefochten wird, weil der Erwählte einen politischen Charakter trägt, der gewissen Personen in diesem Saale nicht angenehm ist. Wenn man diesen Grundsatz aufstellen darf, meine Herren, so wird die Kammer zu einem Inquisitionsgericht und wenn nur Einer eine andere politische Farbe trägt, als die Mehrheit, so darf sie nur diesen Gründen Gehör geben, und sie kann ihn ohne Weiteres ausschließen, weil sie sagt, sein politischer Charakter gefällt uns nicht.

Meine Herren! dieses würde auf die traurigsten Abwege führen und ich setze hinzu, dieses würde auf die größte Partheilichkeit führen. Der erste Grundsatz bei Wahlprüfungen ist, unpartheiisch zu sein. Dieser Grundsatz entspricht, meinem Gefühl nach, den Ansichten des Abgeordneten Trefurt keineswegs. Wenn er nun Einiges aufzählt, was, wie er sagt, dem Abgeordneten Mathy, den die wackern Constanzer beinahe einstimmig gewählt haben, einige Flecken anheftet, so besteht dieses darin, daß dieser Mann seiner Grundsätze wegen, welche er nicht beugen wollte, wie Andere, verfolgt wurde.

Er, der wohl wußte, wie die Criminaljustiz in Deutschland geführt wird, der wohl wußte, daß er sich nicht vor der Gerechtigkeit eines Urtheils, aber vor der Ungerechtigkeit einer vielleicht 5- oder 6jährigen Untersuchungshaft zu fürchten habe, er zog vor, sein theures Vaterland zu verlassen, zog in die Schweiz, und erst dann, als er darauf angetragen hatte, daß man diese Anschuldigungen untersuche in der Heimath, erst dann, als zwei Gerichtshöfe geurtheilt hatten, es sei kein Grund zu einer Untersuchung vorhanden gewesen, dann kehrte er zurück. Nun frage ich Sie, ob man nun, nachdem ein unschuldig Verfolgter, ein von 2 Gerichtshöfen Freigesprochener zurückkehrt, statt ihm eine Art Genugthuung zu geben für die ungerecht erlittenen Verfolgungen sagen darf: Dieses ist ein Flecken an ihm.

Meine Herren! Dieser Grundsatz ist in meinen Augen ein höchst verderblicher und verwerflicher. Vielmehr umgekehrt, glaube ich, hätte der Abgeordnete Trefurt handeln sollen, er hätte schweigen sollen Vorgänge, die erstens den Gewählten betrüben müssen, (Mathy verneint) zweitens denen, welche ihn verfolgt haben, nicht angenehm sein können, wieder erwähnen zu hören.

Wenn wir den Grundsatz aufstellen — und leider ist er in Deutschland vielfach aufgestellt und gerade den Gutmüthigsten aufgebürdet worden — daß wer einmal in Untersuchung war, sogleich ein verdächtiger Mann wäre, meine Herren, dann würden die besten Menschen in unsern Tagen verdächtig sein. Denn Diejenigen, die sich wie ein Rohr biegen, die ihren politischen Charakter ganz anschmiegen an die Wendungen der Politik, werden nicht verfolgt, aber Diejenigen, die sich treu bleiben, die im Sturm der Zeiten, wie eine Eiche dastehen und lieber Verfolgungen über sich gehen lassen, als ihre Ueberzeugung opfern, werden eher verfolgt. Ich glaube, nichts weiter beifügen zu müssen, ich will nur erinnern, wohin es käme, wenn wir dem Grundsatz, aus politischen Gründen eine Wahl zu verwerfen, huldigen würden. Darnach könnte ich ja z. B. sagen, der Abgeordnete Trefurt, der in den Jahren 1831 und 1833 der liberalste Mann war und jetzt der Führer der Ministeriellen ist, er hat in meinen Augen nicht den politischen Charakter, welcher in einer badischen Kammer gezeigt werden muß, und könnte deßhalb sagen, ich stimme gegen seine Wahl, er gefällt mir nicht. Wohin würde es kommen mit einem solchen Grundsatze? Wenn man den Beweis liefern kann, daß Mathy nicht Staatsbürger in Baden ist, so mag man die Wahl verwerfen; wenn man es aber nicht kann — und ich wüßte nicht, wie es geschehen sollte, — dann, meine Herren, sollte man über alles Uebrige schweigen!

Trefurt: Nur zwei Worte will ich sprechen, was meine Persönlichkeit angeht.

Wenn ich den politischen Charakter blos deßhalb zum Grund meiner Abstimmung gemacht hätte, weil mir die politische Farbe des Gewählten nicht gefällt, dann hätte der Abgeordnete Bassermann vollkommen recht, einen Tadel auszusprechen. Allein ich habe allgemeine objective Gründe angeführt, nemlich einen officiellen Erlaß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Behörde des Cantons Bern, in dem bestimmt behauptet ist, daß der Abgeordnete an verbrecherischen Verbindungen Theil genommen hat. Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Bassermann der Meinung ist, dergleichen sei nur eine politische Färbung, nur eine ganz unschuldige Nüancirung des politischen Charakters.

Wenn ich mich heute entschieden für die ministerielle Parthei erkläre, so geschieht es nicht, weil ich aufgehört hätte, liberal zu sein, sondern weil ich die Ueberzeugung habe, daß nur diese Parthei dermalen die liberale sei.

Bassermann: Ich will nur noch mit einem Wort, so weit es meine Stimmung erlaubt, (der Redner hat Mühe das Lachen zu unterdrücken) auf dieses Aktenstück zurückkommen. Es ist datirt aus einer Zeit, wo die Diplomatie Jagd machte auf diejenigen Männer, welche sich in die freie Schweiz geflüchtet hatten. Ich kann meinerseits darauf gar kein Gewicht legen; im Gegentheil, dieses erhöht in meinen Augen ebenfalls noch die Charakterfestigkeit eines solchen Mannes.

Sander: Es sind gegen die Wahl des Herrn Abgeordneten Mathy zweierlei Anstände erhoben worden. Der erste Anstand ist der des Herrn Abgeordneten Goll, welcher Zweifel darin findet, ob der Abgeordnete Mathy das staatsbürgerliche Recht im Großherzogthum besitzt, und der andere Anstand, den der Abgeordnete Trefurt erhob und welcher den politischen Charakter des Abgeordneten Mathy betrifft.

Was den Anstand des Abgeordneten Goll anbelangt, so scheint er sich selbst in seinen Bemerkungen widerlegt zu haben, indem er voraussetzt, daß schon dargethan sei, der Abgeordnete Mathy habe sein Bürgerrecht aufgegeben, und er müsse noch nachweisen, daß er aus dem Solothurner Staatsverband entlassen sei; allein diese Nachweisung ist er wohl in solange nicht zu liefern schuldig, als ihm nicht bewiesen ist, daßer in dem Canton Solothurn als Cantonsbürger aufgenommen wurde. — Die Thatsache, von der wir vor allen Dingen und zuerst ausgehen müssen, ist wohl diese, daß der Abgeordnete Mathy ein badischer Staatsbürger war, daß er Staatsbürgerrecht in Mannheim besitzt. Nun ist es nicht nur ein Grundsatz unseres Landrechts im §. 1315, sondern auch des gemeinen natürlichen Rechts, daß alle Thatverhältnisse so lange als forteristirend angenommen und betrachtet werden müssen, bis nicht nachgewiesen ist, daß sie aufgegeben sind. Wenn dargethan ist, daß Mathy Staatsbürger war — und darüber haben wir keinen Zweifel; denn Mathy hatte seiner Zeit Staatsbürgerrechte im Großherzogthum Baden —, so muß ihm nicht der Beweis zugemuthet werden, denn wenn wir solche Grundsätze aufstellen wollten, so würden wir Alle in die größte Verlegenheit kommen, denn es ist keinem von uns möglich, alle die Thatsachen zu beweisen, die ihm ankleben und alle Verhältnisse existirend darzuthun, in welchen er früher einmal gestanden hat. Wenn die Abgeordneten, welche Bürger sind, gegenwärtig nachweisen sollten, daß sie jetzt noch Bürger sind, so würden sie höchst schwerlich eine Beweisurkunde haben; sie würden gewiß nichts Anderes verlangen können, daß, wenn man einen Zweifel erhebt über ihre bürgerliche Eigenschaft, man ihnen beweisen sollte, aus welchen Gründen sie diese bürgerliche Eigenschaft verloren hätten. In dieser Beziehung sagt man gegen den Herrn Abgeordneten Mathy, es sei ja dargethan, daß ihm das Ort Grenchen im Canton Solothurn das Bürgerrecht geschenkt habe. Diese Thatsache sucht man durch Zeitungen darzuthun. Nun kann man allerdings annehmen, daß die Thatsache ziemlich wahrscheinlich ist. Der Canton hat sich entschlossen, dem Herrn Mathy das Bürgerrecht zu schenken, allein es ist ein bekannter Grundsatz, daß zur Schenkung 2 Personen gehören, die eine, welche etwas giebt, und die andere, welche es abnimmt. Nun frage ich Sie, meine Herren, wie können Sie gegenüber von Einem, welcher das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum Baden hat, daraus, daß Sie nachweisen, ein anderer Staat wollte haben, daß er das Bürgerrecht bei ihm annehme, wie können Sie aus dieser Thatsache beweisen, daß der Abgeordnete Mathy sein Staatsbürgerrecht aufgegeben habe dadurch, daß er dort das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgerrecht angenommen habe. Dieses kann nun und nimmermehr daraus folgen. Der Verlust eines Staatsbürgerrechts in unserem Lande, meine Herren, ist keineswegs daran gebunden, daß anderwärts ein Bürgerrecht angeboten ist, sondern er hat seine bestimmten Formen, innerhalb welcher er eingekleidet ist, er hat die Form der Entlassung aus dem Bürgerverbande, und mancherlei Umständen. Davon ist nichts bekannt, und von einem solchen Aufgeben des Bürgerrechts des Abgeordneten Mathy ist lediglich nichts vorhanden; darüber hat man nicht das Mindeste beibringen können. Wenn dieses der Fall ist, so meine ich doch, daß man nicht sagen kann, er soll einen Beweis liefern, daß er nicht Bürger in Grenchen sei. Ich glaube, man sollte ihm so viel Glauben schenken, daß wenn er wirklich das badische Bürgerrecht aufgegeben und dasjenige in der Schweiz angenommen hat, so konnte er es nicht thun, ohne daß es Jemand erfährt. Es ist dieses eine Sache, welche dort ganz öffentlich bekannt sein muß. Glauben Sie denn, der Herr Abgeordnete Mathy habe sein Recht aufgegeben, und läßt sich dann hier wählen? Ich bin überzeugt, Sie sind in Ihrer Meinung festgestellt. Wie konnte sich der Abgeordnete Mathy wählen lassen, wo er weiß, daß die erste Bedingung eines Abgeordneten die ist, das Staatsbürgerrecht zu besitzen? Die Thatsache, daß er vorher Redacteur der Landtagszeitung war, bestätigt, daß er das Bürgerrecht in der Schweiz nicht annahm. Jedenfalls aber, wenn auch dieses von dem Einen oder Andern bezweifelt werden wollte, hat er das Recht, zu verlangen, daß man ihm den Verlust des Staatsbürgerrechts beweise und nicht von ihm den Beweis verlangen soll, daß er noch Staatsbürger ist. Wenn Sie solche Gründe aufstellen und verlangen, er sollte Ihnen auch einen Beweis liefern, daß er Staatsbürger ist, so müßten Sie alle Wahlen beanstanden.

Ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, ich kann nicht beweisen, daß ich Staats- oder Gemeindebürgerrecht besitze, ich kann Ihnen nichts beweisen, als daß ich als Anwalt angestellt bin, allein ich kann nicht beweisen, daß ich heute noch angestellt bin. Aus Zweifeln über das Staatsbürgerrecht des Herrn Mathy können keine Gründe der Beanstandung hergeleitet werden, aber aus Gründen des Herrn Abgeordneten Trefurt eine Beanstandung herzuleiten, dieses wäre einer der schwersten Angriffe auf diese Kammer, dieses wäre einer der schwersten Schritte, welche gegen die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einer Kammer hinsichtlich ihrer Meinungsfreiheit gethan werden können. Der Herr Abgeordnete Trefurt konnte Alles, was er vortrug, auf nichts Anderes stützen, als daß in früheren Zeiten, in vergangenen Jahren, von den Jahren 1831 bis etwa 1835 oder 1836 Verdächtigungen gegen den Abgeordneten Mathy erhoben worden sind, er habe Theil genommen an hochverrätherischen geheimen Verbindungen. Er glaubt, daß dieses auf seinen politischen Charakter einen Flecken werfe, der ihn hier in diesem Saale nicht zulasse.

Meine Herren, er hat damit der Regierung einen schweren Vorwurf gemacht, den Vorwurf, daß sie Männer, von denen nach seiner Behauptung sogar die Notorietät es sagt, daß sie in hochverrätherischen Verbindungen waren, daß sie solche Männer nicht in Untersuchung gesetzt hat. Ich meine, daß schon der Umstand, daß die Regierung keine Untersuchung gegen den Herrn Mathy, der schon mehrere Jahre im Großherzogthum Baden sich befindet, eingeleitet hat, der beste Beweis ist, daß alle diese Thatsachen, welche er vorgebracht hat, daß diese vollkommen auch nur der mindesten Wahrscheinlichkeit entbehren; die Thatsache aber, daß sie aller Wahrscheinlichkeit entbehren, ist sogar schon von den Behörden festgestellt, die doch wohl die einzigen Behörden sind, welche in einem solchen Fall zu urtheilen haben, nämlich die badischen Gerichte. Es sind allerdings von Seite der Regierung gegen Herrn Mathy Thatsachen erhoben worden, man hat gesucht, gegen den Herrn Mathy verschiedene Untersuchungen zu erheben wegen allen seinen vorhergegangenen politischen Meinungen, Aeußerungen und Handlungen.

Meine Herren, das Resultat davon, welches hier in diesem Saale auch notorisch ist, was bekannt wurde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als über die Möglichkeit, den Herrn Redakteur der Landtagszeitung in diesen Saal sitzen zu lassen, gesprochen wurde, das Resultat war, daß 2 Gerichtshöfe gesagt haben es liegt kein Grund der Untersuchung vor und nun, meine Herren, wenn die Gerichtshöfe sagen, es liegt kein Grund vor, nun sollte die Kammer aufstehen vor ganz Deutschland, die Kammer sollte gegen ein gewähltes Mitglied eine Denunziation erheben, die badische Kammer sollte eine Denunziation gegen ihre Gerichte, gegen ihre Regierung erheben, sie sollte den Gerichten vorwerfen, ihr habt Unrecht gehabt, ihr durftet nicht freisprechen, ihr mußtet eine Untersuchung einleiten? Sie soll gegen die Regierung auftreten und sagen, sie sollte eine Untersuchung einleiten gegen einen Mann der sich so schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat?

Meine Herren! glauben Sie, daß dieses die Pflicht der badischen Kammer ist? Glauben Sie, daß es ihre Pflicht ist, gegen einen Mann aufzutreten, der zweimal freigesprochen wurde, von dem man gesagt hat, es läge kein Grund vor, ihn einer Untersuchung zu unterziehen? Weil seine politischen Meinungen uns nicht gefallen, sollen wir ihn vor ganz Deutschland denunziren?

Ich hoffe, meine Herren, daß Sie einen solchen Schritt nicht thun! Ich hoffe es aus diesem Grunde, weil es nicht in der Ehre und in dem Ansehen der Kammer und vor Deutschland ist, vergangene Zeiten in Deutschland aufzufrischen, unglückliche Zeiten, welche man mit dem Schleier der Vergessenheit bedecken sollte. Es sind im Jahr 1831 und späterhin in Deutschland Verhältnisse gewesen, wo Söhne des Vaterlandes sich zu Handlungen haben hinreissen lassen, welche vor dem geschriebenen Rechte unrecht waren. Aber die Zeiten haben sich geändert, sie sind Gottlob vorüber. Ueberall in Deutschland haben die Regierungen Amnestieen erlassen oder haben Untersuchungen geendigt, und haben die Verurtheilten entlassen. Sie haben damit anerkannt, und es ist dankens- und lobenswerth, daß, nachdem die allgemeine Aufregung jener Zeiten besänftigt war, das sie anerkannt haben — daß darüber der Schleier der Vergessenheit zu legen sei. Und wir, eine badische Kammer sollte im Jahr 1842 wiederum verlangen, daß man alles Dasjenige, was im Jahr 1833 geschehen ist, einer Untersuchung unterwerfe? Von uns aus sollte an die Centraluntersuchungscommission in Frankfurt das Ansuchen gestellt werden, eine politische Untersuchung zu beginnen? Nimmermehr! Ich glaube nicht, daß Jemand in dieser Kammer mit Ernst einen solchen Anstand erheben kann wegen Thatsachen, die schon längst gänzlich vergessen sind. Ich selbst war bekanntlich im Jahr 1833 auch in einer politischen Untersuchung begriffen, aber die Kammer von 1833 hat nichtsdestoweniger, wohl wissend, daß Dasjenige, was man mir vorwarf, ungegründet war, mich in diesen Saal aufgenommen. Und Sie wollen im Jahr 1842 einen Mann, der zweimal freigesprochen war, in eine solche Untersuchung ziehen? Ich stimme gegen die Beanstandung und bedauere, daß man solche Anstände erhoben hat in diesem Saal, daß man sie erhoben hat im Jahr 1842. Ich bedauere, daß man sie am Ende auf nichts Anders zu begründen hatte, als darauf seine politischen Meinungen gefallen mir nicht.

Meine Herren, wenn wir annehmen wollten, daß aus Verschiedenheit der politischen Meinungen ein Anstand zu erheben ist, dann, meine Herren ist keine Sicherheit mehr in diesem Saale, dann, meine Herren, wird man wenigstens nicht mehr sagen, hier in diesem Saale ist Friede und Eintracht, sondern man würde sagen, in diesen Saal ist die Fackel der Zwietracht geschleudert von Denjenigen, welche sich als liberal ausgeben. Der Liberalismus besteht nicht darin, daß man Jemand verdächtigt oder denunzirt.

von Itzstein: Ich muß gestehen, daß mich die Erklärung des Abgeordneten Trefurt mit Erstaunen erfüllt, daß sie mich tief ergriffen hat. Er beschuldigt hier einen Mann, den die Bürgerschaft einer ehrwürdigen Stadt, der Stadt Constanz würdig gefunden hat, als Abgeordneter des Landes aufzutreten und die Wählerschaft der Stadt Constanz weiß doch wahrscheinlich von Mathy's Wirken und Leben mehr, als wir hier in Carlsruhe. Er beschuldigt ihn Vergehen der schwersten Art, er bezeichnet ihn als Theilnehmer hochverrätheri-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scher Gesellschaften, er stellt ihn also selbst als Hochverräther hin; er zernichtet seine Existenz, er gibt ihn und seine Familie den Verfolgungen Preis! Wahrlich! wahrlich! setze ich hinzu, so etwas muß wehe thun und zugleich Erstaunen erregen, daß es zu unsrer Zeit Menschen gibt, welche also rücksichtslos gegen ihren Mitbürger, gegen ihren Collegen handeln können. Der Abgeordnete Trefurt selbst aber muß gestehen, daß Dasjenige, was er vorgetragen hat, sich wahrscheinlich nicht so verhält. Er selbst gesteht ja, daß kein Beweis vorliegt und doch tritt er mit dieser ungeheuer schweren Anklage auf vor dieser Versammlung, vor der ganzen gefüllten Gallerie. Ich bin froh, daß ich mich dessen nicht schuldig weiß, setze aber weiter Demjenigen, was die Abgeordneten Bassermann und Sander in demselben Sinne gesprochen haben, nichts mehr hinzu.

Ich wende mich zu der Prüfung der Wahl, zu dem Umstand, welcher einigen Mitgliedern der Abtheilung Veranlassung gab, die Wahl zu beanstanden, zu dem Zweifel, ob Mathy noch Bürger in Mannheim sei, ob er nicht in Grenchen das Bürgerrecht angenommen habe. Nun, meine Herren, es ist nicht herkömmlich und nicht Sitte und mit Recht, daß Derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, das Wort zu seiner Vertheidigung ergreift, aber man fragte den Neugewählten schon öfter nach Thatsachen. Ich erlaube mir deshalb die Frage an den Herrn Abgeordneten Mathy: Erstens, ob er das Bürgerrecht in Mannheim aufgegeben habe; Zweitens, ob er das Geschenk der Gemeinde Grenchen angenommen?

Mathy: Keines von beiden; weder das Eine noch das Andere!

von Itzstein: Wie, meine Herren, wollen Sie nun dem Manne einen Beweis auferlegen, daß er nicht Bürger in Grenchen ist? wie wollen Sie fordern, daß er diesen Beweis beibringt, sobald es ihnen beliebig ist zu sagen, diese oder jene Stadt habe ihm das Bürgerrecht geschenkt? Wenn ich heute als Abgeordneter gewählt werde und meine Wahl wird zur Prüfung der Kammer vorgelegt und es beliebt einem der Abgeordneten, zu sagen — wir haben heute Schwereres erlebt, es ist also auch dieses möglich — die Stadt Berlin hat dem Herrn von Itzstein das Bürgerrecht geschenkt, so müßten Sie meine Wahl beanstanden!! Solche Ansichten werden Sie so wenig als ich theilen können und ich hoffe deshalb, daß die Wahl für unbeanstandet und gültig erklärt wird.

Wagner: Ich will nicht von Gesichtspunkten der Politik, sondern von materiellen Gesichtspunkten sprechen.

Wir haben schon so oft in diesem Saale von dem Standpunkt des Gewissens, der Moral und des gesunden Menschenverstandes sprechen hören. Wir haben davon gesprochen, daß wir hier blos als Jury urtheilen sollen und blos aus diesem Gesichtspunkte greife ich die Wahl an. Das Gesetz bestimmt, daß jeder Abgeordnete ein Steuerkapital von 10,000 fl. besitze oder ein Amt bekleide, das ihm eine ständige Rente von wenigstens 1500 fl. abwirft. Es ist leider wahr, daß seit einer Reihe von Jahren der Mißbrauch sich einschleicht, daß man wenigstens einen Theil des Fehlenden durch Weinhandlungspatente ergänzt. Bisher weiß ich jedoch nicht, daß der Fall sich zugetragen hat, daß ein Abgeordneter gewählt wurde, welcher durch kein anderes materielles Band an das Vaterland gebunden war als durch ein Weinpatent; die Wahl des Herrn Abgeordneten Mathy ist der erste Fall dieser Art. Das Gesetz wollte gewiß durch diese Bestimmung auch etwas aussprechen, es wollte nemlich den gewählten Abgeordneten an sein Vaterland durch irgend ein materielles Interesse knüpfen. Der Abgeordnete Sander hat, wo vom Handschlag die Rede war, selbst bemerkt: Die Kammer sei in Gefahr, die Moralität des Volkes zu untergraben. Was muß das badische Volk erst denken, wenn eine Kammer selbst die Gesetze, wobei sie mitwirkte, auf solche Weise zu umgehen sucht, wenn sie zeigt, auf welche Weise man jedes Gesetz illusorisch machen kann. Muß die Moralität des Volkes nicht darunter nothleiden, wenn es sieht, daß man sein Heiligstes, daß man Gesetze verletzt?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses ist der einzige Gesichtspunkt, aus welchem ich die Sache aufgreife und warum ich gegen die Aufnahme des Abgeordneten Mathy mich erkläre, also auf Beanstandung der Wahl antrage.

Bekk: Der Abgeordnete, welcher zuletzt gesprochen hat, hat noch einen weitern Grund zur Sprache gebracht, nemlich den, daß durch die Annahme eines Weinhandlungspatents die Absicht des Gesetzes umgangen sei. Ich will nicht widersprechen, daß ich es selbst so ansehe, daß das Gesetz diesen Ausweg nicht im Auge hatte, als es die Bestimmung wegen des Steuernachweises gab, sondern, daß es vielmehr damals die Absicht war, es müsse Jemand, der im Gewerbsteuercataster eingetragen ist, auch wirklich das Gewerbe treiben, für welches er mit dieser Summe im Kataster eingetragen ist, daß es also gegen die Intention der Gesetzgebung ist, wenn man ein Patent nehmen kann, blos um sich ein Steuerkapital zu verschaffen, ohne das Gewerbe selbst zu treiben. Allein da eine alte Praxis dies zuläßt, und das Gesetz keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthält, und da, wenn man auf die Ansicht des Abgeordneten Wagner eingehen wollte, nicht nur die Wahl des Abgeordneten Mathy, sondern vielleicht noch ein halb Dutzend Wahlen verworfen werden müßten, ich aber überall von dem Grundsatz der Gerechtigkeit ausgehe und darauf meine Entscheidung baue, so muß ich sagen, daß ich in Beziehung auf den in Verhandlung befindlichen Abgeordneten keine ausnahmsweise Entscheidung will.

Was sodann die beiden andern Punkte betrifft, über welche zuerst discutirt worden ist, so fällt es mir auf, daß heute auf einmal, wie mir scheint, die Rollen gewechselt sind. Ich meinerseits bleibe fest an dem Grundsatz stehen, den ich bei den frühern Verhandlungen geltend gemacht habe. Auf bloße Behauptungen hin, daß irgend ein Fehler obwalte, spreche ich nie eine Beanstandung aus.

Wenn Herr Mathy in Grenchen das Bürgerrecht angenommen hat, so war es gar nicht nöthig, daß er sein Bürgerrecht in Mannheim oder überhaupt sein Staatsbürgerrecht im Großherzogthum noch ausdrücklich aufgab, denn nach dem 6. Constitutionsedikt verliert jeder Kraft Gesetzes sein badisches Staatsbürgerrecht, der sich im Auslande als Bürger niederläßt: Hat also Herr Mathy in Grenchen das Bürgerrecht das ihm angeboten wurde angenommen, oder darum nachgesucht und erhalten, wie dies in öffentlichen Blättern stehen soll. (Der Berichterstatter von Itzstein unterbricht hier den Redner, um denselben über das thatsächliche Verhältniß in Betreff des Mathy'schen Bürgerannahmsgesuches in Bären, die dem Sprecher, wie es scheine, nur theilweise bekannt sei, nähere Aufklärung zu geben und reassumirt sofort den Inhalt der bereits bei der Berichterstattung vorgelesenen, bei den Wahlacten befindlichen beiden Zeitungsexemplare, worauf Bekk in seinem Vortrag fortfährt:)

Darnach erkläre ich blos, daß die Thatsache, daß die Gemeinde Grenchen dem Herrn Mathy das Bürgerrecht geschenkt hat, ihn des badischen Bürgerrechts nicht verlustig machen kann, sondern nur dann ist dies der Fall, wenn er das angebotene Bürgerrecht auch angenommen oder aber um dasselbe zum voraus nachgesucht hat. Denn in letzterem Falle bedarf es keiner Annahme mehr, weil die vorausgegangene Bitte die Annahme schon ersetzt.

Ich sage, diese Thatsache würde, wenn sie wahr wäre, die Ausschließung des Herrn Mathy aus diesem Saale begründen, sie würde zur Folge haben, daß er nicht hätte gewählt werden können, weil die staatsbürgerliche Eigenschaft das erste Erforderniß für einen Abgeordneten ist.

Aber ich meinerseits bleibe consequent, wenn ich sage, daß ich diese Behauptung nicht für wahr halte, so lange man mir den Beweis nicht liefert, und ich erkläre, daß ich aus dieser Behauptung, obschon sie, wenn sie wahr wäre, erheblich ist, keinen Grund zur einsweiligen Beanstandung der Wahl nehmen kann.

Kommt die Regierung und legt den Beweis vor, daß Mathy das Bürgerrecht in einer Schweizergemeinde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder sonst wo im Ausland angenommen, oder darum nachgesucht und es erhalten hat, so werde und muß ich darauf antragen, daß die Wahl annullirt werde, und ich würde der erste sein, der für die Cassation der Wahl stimmte, denn ein Ausländer kann nicht Mitglied dieser Kammer sein. Die Thatsache ist also, ich wiederhole es, erheblich, allein weil es zur Zeit an Beweisen fehlt, so kann sie für mich keinen Grund abgeben, den Gewählten vorläufig auszuschließen.

Was die andere Thatsache betrifft, welche der Abgeordnete Trefurt zur Sprache brachte, so scheint mir, der Abgeordnete Sander das, was der Abgeordnete Trefurt sagte, nicht richtig aufgefaßt zu haben, denn wenn ich den Abgeordneten Trefurt recht verstanden habe, so sprach er nicht von den Anschuldigungen, welche hierlands eine Untersuchung zur Folge hatten, wegen welcher Mathy das Land verlassen hat, sondern die Thatsachen, von welchen der Abgeordnete Trefurt gesprochen, beziehen sich auf spätere Vorgänge, welche mit dem Grund der hiesigen Untersuchung in keiner Verbindung stehen. Darum konnten die freisprechenden hofgerichtlichen Entscheidungen für diese spätere Anschuldigungen nicht als Absolution gelten.

Allein hier gebricht es eben auch wieder an dem Beweis. Der Abgeordnete Trefurt hat sich auf einen officiellen Bericht berufen, aber ich weiß nicht, woher dieser Bericht seine officielle Eigenschaft her hat. Sollte es sich aber dereinst ergeben, daß Mathy sich später (erst nach den Vorgängen, wegen deren ein freisprechendes hofgerichtliches Erkenntniß erfolgte,) in hochverrätherische Verbindungen eingelassen hätte, und daß er dadurch Verbrecher geworden wäre, so wird die nachträgliche Frage kommen, wie es mit der Ausschließung des Mathy zu halten sei? Aber ich wiederhole, was ich schon in drei andern frühern Sitzungen gesagt habe. Die blossen Beschuldigungen sind mir nie hinreichend, eine einstweilige Beanstandung auszusprechen. Ich beanstande eine Wahl nur dann, wenn aus den Wahlacten sich ergiebt, daß Gründe dazu vorhanden sind. Was nur von aussenher beigebracht wird, das berücksichtige ich nicht. Wenn aber ein Umstoßungsgrund der letzten Art hintennach erwiesen wird, dann cassire ich die Wahl.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Verhältnisse, unter welchen Herr Mathy in die Ständekammer eintritt, sind wirklich so ganz besonderer, obwohl bekannter Natur, daß die Regierung sich verpflichtet halten mußte, die Mitglieder der Kammer wenigstens von den näheren Thatumständen zu unterrichten und ihnen den geeigneten Gebrauch des Mitgetheilten zu überlassen. Insofern demnach der Herr Abgeordnete Trefurt sich über den politischen Charakter des neu eintretenden Kammermitglieds, gestützt auf Thatsachen, ausgesprochen hat, so kann ich Seitens der Regierung einer weitern Auseinandersetzung in dieser Beziehung mich enthalten, bin jedoch bereit, der Kammer, wenn es gewünscht werden sollte, die Einsicht der einschlägigen Untersuchungsacten und sonstigen Materialien zu verschaffen. Die Regierung, meine Herrn, kann sich indeß den vorhin gehörten Vorwurf nicht gefallen lassen, daß sie Jemanden wegen seinen politischen Meinungen und am allerwenigsten in diesem Saale verfolge; sie hält sich lediglich an die Thatsachen; sie überläßt die Prüfung derselben dem Ermessen der Kammer, einer Kammer, der hier so oft die Eigenschaft eines Schwurgerichts über streitige Abgeordnetenwahlen beigelegt worden ist, daß man von ihr erwarten kann, sie werde ihr „zulässig oder unzulässig“ nicht nach den Entscheidungen des formellen Rechts, sondern nach den Eingebungen ihrer moralischen Ueberzeugung aussprechen. Widersetzen muß ich mich aber auch dem früher aufgestellten Satz, daß die Regierung ein Recht zur Einsprache gegen die Gültigkeit von Abgeordnetenwahlen gar nicht besitze, sondern, daß dieses der Kammer allein zukomme; es scheint jedoch eine solche Behauptung auf einer Verwechslung der Begriffe über das Entscheidungsrecht der Kammer bei streitigen Wahlen zu beruhen, und es möchte jeder Anstand unzweifelhaft schwinden, wenn man sich klar macht, daß die Regierung wesentlich bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Frage betheiligt ist, ob die Mitglieder eine Anstalt, welche zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, zur Steuerbewilligung und gewissermaaßen zur Controle der Staatsverwaltung berufen ist, nach allen gesetzlichen Bedingungen erwählt und im Besitz der Eigenschaften sind, die allein zur Ausübung ihrer Bestimmung befähigen können. Wenn ich mich hiernach dem gestellten Antrag anschließe, so glaube ich, es werde der Wunsch der Regierung nicht unbillig gefunden werden, daß Niemand den Platz auf diesen Bänken einnehme, der im Auslande, inhaltlich einer offiziellen und öffentlich bekannt gewordenen Druckschrift, wegen Complotts gegen sein Vaterland verhaftet und ausgewiesen wurde. Ich glaube dabei ferner, daß es unter den obwaltenden Umständen die Pflicht der Regierung und der Kammer ist, sich einer besonders sorgfältigen und nachsichtslosen Prüfung der Eigenschaften zu unterziehen, deren Besitz der Herr Abgeordnete nachzuweisen hat. In letzterer Beziehung erachte ich aber gerade das Nothwendigste aller Requisiten eines Abgeordneten, nämlich die staatsbürgerliche Eigenschaft desselben, für beanstandet, und ich erlaube mir, die Kammer auf zwei wesentliche Momente aufmerksam zu machen, die von den frühern Rednern nicht gebührend gewürdigt worden sind. Herr Mathy war früher öffentlich angestellter Lehrer der Secundarschule in Grenchen, im Kanton Solothurn; er hatte beim Austritt von der Redaktion der Nationalzeitung erklärt, daß er wieder dorthin als Lehrer zurückkehren werde. Im Anfang dieses Jahrs kam bei dem hiesigen Polizeiamt ein schriftliches Ansuchen von ihm ein, wornach er um Ausstellung eines Leumundszeugnisses „behufs der Erwirkung eines Orts- und Kantonsbürgerrechts" in der Schweiz bittet. Das Leumundszeugniß wurde ihm ausgehändigt und nach einigen Wochen erschienen in zwei Schweizer Zeitungen Artikel, welche unter Anerkennung seiner Verdienste erzählen, daß Herr Mathy von der Gemeinde Grenchen das Ortsbürgerrecht erhalten habe. Die Artikel sind lang vor seiner Wahl abgefaßt, ihr Inhalt ist in seinem eigenen Interesse geschrieben, eine schlimme Absicht gegen ihn gar nicht vorhanden, die erzählte Thatsachen daher offenbar als wahr und unbeanstandet anzunehmen. Nun ereignet sich plötzlich Herr Mathys Wahl zum Deputirten in Constanz, er produzirt ein altes Zeugniß des Gemeinderaths von Mannheim vom Jahr 1833 über den Antritt seines dortigen Bürgerrechts, und jetzt sollen wir, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Umstände den Beweis für geführt erachten, daß derselbe noch Bürger in Mannheim ist. Meine Herren! ich nehme für meine Person gar keinen Anstand, der so eben gehörten mündlichen Versicherung des Herrn Mathy, daß er noch Bürger in Mannheim sei und ein Ortsbürgerrecht in Grenchen bisher weder erhalten noch acceptirt habe, Glauben zu schenken, allein ich muß auf der Einhaltung der gesetzlichen Formen bestehen, welche dem Abgeordneten einen schriftlichen Beweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auferlegt; ich muß zu bedenken geben, daß das Ausland häufig sein Staatsbürgerrecht verleiht, ohne auf der Beibringung von Entlassungszeugnissen aus früheren Staatsverbänden zu bestehen, daß die Schweiz oder die Gemeinde Grenchen also ihr Bürgerrecht ohne diese Formalität gegeben haben kann, und folglich aus dem Nichtvorhandensein einer Entlassung aus der Stadt Mannheim oder dem Großherzogthum Baden nichts gegen die wirkliche Existenz des Mathy'schen Bürgerrechts in der Schweiz zu schließen ist. Ein Zusammenhang zwischen der schriftlich angezeigten Absicht der Nachsuchung des Bürgerrechts in der Schweiz und der bald darauf öffentlich und mehrfach erzählten Thatsache seiner Willfahrung ist dann doch offenbar anzunehmen, und wenn man in Erwägung aller übrigen Umstände hiernach mit Recht vermuthet, daß Herr Mathy zur Zeit der Bürger eines fremden Staates ist, und deßhalb nicht mehr in dieser Kammer auftreten kann, so dürfte die Beanstandung seiner Wahl in letzter Beziehung wenigstens bis zur Aufhellung aller Zweifel auszusprechen sein. Der Regierung ist es zwar vorderhand nicht möglich gewesen, auf die angestellten Erkundigungen eine bestimmtere Antwort als die Mittheilung der bekannten Zeitungsartikel zu erhalten, sie wird jedoch ihre Infor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mation vervollständigen und die Entscheidung über das in Frage stehende Staatsbürgerrecht nach ihrer eigenen Competenz seiner Zeit ertheilen.

von Itzstein: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, seit wann es herkömmlich ist, daß die Absicht, im Ausland ein Bürgerrecht zu erwerben, den Bewerber seines inländischen Bürgerrechts verlustig macht? Ich will dem Herrn Regierungscommissär ein Beispiel — wenn auch einstweilen nur ein erdichtetes — vor Augen stellen. Wenn dem Geheimen Referendär Eichrodt von Wien aus der Antrag geschieht, als Geschäftsführer z. B. in eine Fabrik einzutreten, welche ihm 10000 fl. jährliche reine Revenuen zusichert, so findet er sich bewogen, wenigstens wäre dieß sehr verzeihlich, um das Bürgerrecht in Wien nachzusuchen. Wenn er nun während dieser Zeit in die Kammer gewählt wird, und seinen ursprünglichen Vorsatz fallen läßt, was würde er sagen, wenn man ihm entgegnete: Der zum Abgeordneten gewählte Geheime Referendär Eichrodt hat sein badisches Bürgerrecht aufgegeben, weil er in Wien um ein Bürgerrecht sich beworben hat? Er würde sagen, dieser Schluß ist falsch, und ich sage daher dem Herrn Regierungscommissär sein Schluß ist unrichtig, weil er behauptet hat, darum, weil Mathy um ein solches Bürgerrecht nachgesucht hat, habe er sich seines Bürgerrechts in Mannheim begeben.

Es lautet der oben angeführte Zeitungsartikel:

Mathy hat blos um ein Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons Bern, nemlich in Bären nachgesucht, weil ihm dort eine Stelle angeboten war.

Die von den Herrn Regierungscommissären in die Wahlacten eingeschobenen Zeitungen, welche als Beweismittel vorgelegt wurden, denn sonst würden sie dieselben weggelassen haben, sagen weiter, und Herr Mathy hat es bestätigt, daß jenes Project durchaus nicht zu Stande gekommen ist.

Es liegt also nichts mehr anderes vor, als der abermals von der Regierung eingelegte Zeitungsartikel, wornach Mathy in der Gemeinde Grenchen, wo er früher Lehrer war, und segensreich gewirkt hat, und wo diese Gemeinde ihren frühern Lehrer wieder haben wollte, ihm freiwillig durch Unterschriften der Bürger das Ehrenbürgerrecht als Geschenk zu geben sich anheischig gemacht hat. Kann aber daraus abermals ein Aufgeben seines Bürgerrechts in Mannheim gefolgert werden, nachdem er noch selbst erklärte, er habe es nicht angenommen?

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich bin dem Herrn Abgeordnete von Itzstein noch eine Antwort schuldig. Ich erwiedere ihm, wenn ich mich bei meiner Behörde um ein Zeugniß beworben habe mit der Angabe, daß ich es zur Erlangung eines Bürgerrechts in Wien gebrauchen will, wenn ich das Zeugniß wirklich erhalten, und notorisch die erforderlichen Schritte in Wien gethan habe; wenn sofort die allgemeine Stimme, wenn Zeitungen, welche gar nicht dabei betheiligt sind, mich als einen solchen bezeichnen der von der Stadt Wien ein Bürgerrecht erhalten hat, so kann man aus dem Zusammenhalt dieser Verhältnisse besonders aus dem Umstand, daß ich wirklich derartige Schritte gethan habe, allerdings mit Grund den Schluß ziehen, daß in meinen bürgerrechtlichen Verhältnissen eine Veränderung vorgegangen ist.

Ich glaube wenigstens, daß man unter den vorliegenden Zwischenereignissen und bei den hienach wohlbegründeten Vermuthungen verlangen kann, daß Herr Mathy die Forteristenz seines badischen Staatsbürgerrechts nachweißt.

von Itzstein: Auf bloße Vermuthungen hin kann so etwas nicht gefolgert werden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Zur Erläuterung will ich nur bemerken, daß bei Vorlage der Wahlacten bemerkt wurde, daß hinsichtlich des Legitimationspunktes Bedenken vorliegen. Die Regierung hat nicht gesagt, sie halte den Legitimationspunct für ungenügend, denn sonst würde wahrscheinlich der Wahlcommissär nach dem Inhalt seiner Berechtigung den Gewählten darauf aufmerksam gemacht und die weitern Nachweisungen verlangt haben. Ich glaube, es war in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Pflicht der Regierung, darauf aufmerksam zu machen, da sie durch die Erklärung, welche in den Acten liegt, so wie durch die öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht wurde und da die Ertheilung des Bürgerrechts in Grenchen auch mit dem nachgesuchten Bürgerrecht im Canton Bern nach den Zeitungsartikeln in Verbindung steht; denn es ist hier angegeben, weil die Ertheilung des Bürgerrechts in Bären Anstand gefunden, so habe die Gemeinde Grenchen in Anerkennung der Verdienste dem Herrn Mathy das Bürgerrecht geschenkt.

Daraus kann man nicht schließen, daß er es nicht angenommen hat, aber soviel geht daraus hervor, daß eines nachgesucht wurde, und weil dieses Anstand hatte, eine dritte Gemeinde glaubte, den Anstand zu beseitigen, indem sie es ihm schenkte.

Wenn nun in einem öffentlichen Blatt eine solche Bemerkung steht, so glaube ich, ist es Pflicht der Regierung, nicht darüber hinzugehen. Sie werden mit uns anerkennen, daß die Frage, ob in diesem Saale nur badische Staatsbürger sitzen sollen, von großer Wichtigkeit ist. Es ist das allernächste Erforderniß. Urtheilen sie darüber. Die Kammer hat zunächst darüber zu erkennen. Finden Sie kein Bedenken, so haben Sie Ihren Beschluß darnach zu fassen. Es ist aber die Regierung in keinem andern Fall, als daß sie etwas zur Kenntniß der Kammer bringen mußte, was wenigstens theilweise actenmäßig bekannt war.

Junghanns: Für erheblich und wesentlich nothwendig halte ich, was der Abgeordnete Trefurt über die Verhältnisse des Herrn Mathy in der Schweiz vorgetragen hat. Er hat nemlich angegeben, es sei dieser Abgeordnete nach einer in seinen (Trefurts) Händen befindlichen Schrift erstens aus Bern ausgewiesen worden, und zweitens dort in Untersuchung gestanden wegen Theilnahme an der Handwerkerverbindung und andern Gesellschaften, namentlich an jener des jungen Deutschlands. Meine Herren! Es ist hier nicht die Rede von einer politischen Färbung, wie sie in constitutionellen Staaten vorkommen kann. Hier ist die Rede von Verbindungen anderer Art, wie sie in Deutschland und selbst im Ausland nirgends geduldet werden.

Ich glaube auch, daß ein Beweis, daß dem Abgeordneten diese Vergehen zur Last liegen, durchaus nicht vorliegt, es scheint mir aber die von dem Abgeordneten Trefurt berührte Thatsache wahrscheinlich und ich glaube, daß eine Beanstandung der Wahl erfolgen muß, bis durch Communication mit den einschlägigen Behörden erwiesen ist, daß es dem nicht so ist, oder daß im Wege der spätern Untersuchung der Abgeordnete Mathy von der Regierung des Cantons Bern für schuld- oder verdachtlos erklärt wurde. Ich glaube, es nicht verantworten zu können, so unangenehm es mir auch ist im gegenwärtigen Fall mich so erklären zu müssen, zuzugeben, daß wir in dieser Kammer ein Mitglied besitzen, das wegen Theilnahme an hochverrätherischer Verbindung für verdächtig erkannt und deßhalb aus einem fremden Staate ausgewiesen worden ist.

Solange also nicht die Ueberzeugung gegeben ist, daß Herr Mathy wegen Theilnahme an diesen hochverrätherischen Umtrieben für schuld- oder verdachtlos erklärt worden sei, werden wir die Wahl beanstanden müssen.

Bader: Ich beschränke mich darauf, daß ich mich der Ansicht meines Nachbars (Bekk) mit zwei Worten anschließe.

Wenn man schon in frühern Sitzungen es tadelnswerth gefunden hat, sich an den todten Paragraphen zu halten, wie man sich auszudrücken beliebte, so werde ich mich doch heute wieder an diesen Paragraphen und die Rechtsprincipien halten, die mich bei der Prüfung der Wahlen bisher geleitet haben, und also für die Gültigkeit der Wahl stimmen.

Regenauer: Meine Herren, es scheint, daß man von einer Seite etwas empfindlich ist über die Anstände, welche in Beziehung auf diese Wahl erhoben worden sind. Ich glaube nicht, daß man Ursache hat, empfindlich zu sein, namentlich nicht in Beziehung auf die Art und Weise, wie der Gegenstand von meinem Freunde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Abgeordneten Trefurt, und überhaupt von verschiedenen Rednern, welche Anstände erhoben haben, vorgetragen wurde.

Der Anstände sind dreierlei angeführt worden. Der nächste von dem Abgeordneten Wagner in Beziehung auf das Steuerkapital. Ich bin nun nicht gemeint, meine Herren, diesen Punkt als erheblich hier geltend zu machen; ich bin nicht gemeint, darauf den Antrag zu begründen, daß die Wahl als ungültig erklärt werde. Doch möchte ich mir erlauben, darzuthun, daß das Bedenken, welches der Abgeordnete Wagner vorgebracht hat, so ungegründet nicht ist, wie es durch Zwischenruf von verschiedenen andern Seiten dargestellt werden wollte. Es ist doch einmal nicht zu läugnen, daß der Buchstabe unserer Verfassungsurkunde verlangt, daß Niemand in unsere Mitte eintreten soll, der nicht eine Besoldung oder ein sonstiges Einkommen von 1500 fl. hat oder mit einem Steuerkapital von 10,000 fl. im Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerkataster eingetragen ist. Es ist nicht zu läugnen, daß der Geist der Verfassungsurkunde hier einen festen Besitz, einen bestimmten nachweisbaren Erwerb verlangt.

Nun dazu, meine Herren, gehört ein Weinhandlungssteuerkapital, wie wir es allerdings seit einer Reihe von Jahren in dieser Kammer bemerkt haben, in der That nicht. Wer blos ein Weinhandlungspatent genommen hat, um dadurch in das Gewerbsteuerkataster eingetragen zu werden, wer keine Fässer und keinen Weinvorrath besitzt, wer nur Weinhändler in unserer Mitte, nicht aber in irgend einem Ort des Großherzogthums ist, der hat doch in dieser Beziehung durchaus keinen festen Erwerb im Lande nachgewiesen. Nun haben wir allerdings den Fall schon öfters gehabt, daß Mitglieder in unserer Mitte sich in Hinsicht auf Dasjenige, was wegen der Besteuerung verlangt wird, blos durch das Steuerkapital eines Weinhandlungspatents ausgewiesen haben. Wir haben dieses stillschweigend hingehen lassen, weil alle diese Mitglieder doch einen notorischen Erwerb, ein notorisches Einkommen im Lande hatten, ohne daß es gerade die Höhe erreichte, welche erforderlich gewesen wäre, um selbstständig auf dieses Einkommen hin die Wählbarkeit darzuthun. Bei einem Gelehrten aber — und in diese Klasse gehört der Abgeordnete Mathy —, welcher nicht als Schriftverfasser, als Advokat, als praktischer Arzt oder in irgend einer andern Eigenschaft einen notorisch nachweißbaren Erwerb im Lande hat, der also nicht durch diesen Erwerb an die Interessen des Landes festgekettet ist, der nicht, indem er in diesem Saale bei den materiellen Interessen mitstimmt, selbst dabei interessirt ist, — bei einem solchen Abgeordneten, sage ich, sind diese Eigenschaften nicht mehr vorhanden, welche die Verfassungsurkunde in dem betreffenden Paragraphen verlangt, und deßhalb wird man dem schlichten Verstande nichts vorwerfen können, wenn er die Nachweisung eines Steuerkapitals von einem Weinhandlungspatent in einem solchen Falle nicht als der Vorschrift der Verfassung genügend ansehen wollte. Ich bin nicht gemeint, dieser Behauptung für jetzt beizutreten; ich will nur darauf aufmerksam machen. Ich glaube, es ist dies ein Uebelstand und glaube ferner, es ist das, was der Abgeordnete Wagner darüber bemerkt hat, eben nicht zu verwerfen.

Ich komme zum zweiten Punkt in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht. Nun, meine Herren, ist es doch, nachdem die Regierung uns verschiedene Notizen mitgetheilt hat, die es sehr zweifelhaft machen, ob Mathy zur Zeit noch badischer Staatsbürger sei, Denen, die da meinen, es müßten die Eigenschaften eines Staatsbürgers erst nachgewiesen werden, dieses in der That nicht übel zu nehmen. Es ist allerdings wahr, wenn mir ein ausländisches Bürgerrecht geschenkt wird, so ist damit keineswegs dargethan, daß ich mein Staatsbürgerrecht im Lande aufgegeben habe. Allein, wenn zugleich Actenstücke vorliegen, aus denen hervorgeht, daß ich, um ein fremdes Bürgerrecht nachzusuchen, im Begriff war, wenn diese Actenstücke unterstützt werden durch notorische Verhältnisse, wie es gerade hier bei dem Abgeordneten Mathy der Fall ist, wenn der Berichterstatter auf einem früheren Landtage gelegentlich bemerkte, Mathy werde die Redaction der Landtagszeitung bis auf einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestimmten Zeitpunkt übernehmen, und dann eine ihm angetragene Lehrerstelle in der Schweiz antreten, dann ist es gewiß nicht zu verübeln, daß man erst frägt: ist denn das badische Staatsbürgerrecht wirklich noch fortdauernd? Es kann ja von keiner Seite geläugnet werden, daß dieses Erforderniß das allerwichtigste ist. Wenn man auch von allem Anderen abstrahiren wollte, von diesem könnte man doch keinen Umgang nehmen. Ich glaube es wäre auch nicht gegen die Grundsätze der natürlichen Billigkeit verfehlt, wenn man eine Wahl beanstandet bis zu dem Zeitpunkt, wo durch Nachweisungen, welche uns die Großherzogliche Regierung oder der Gewählte beibringt, dargethan ist, daß er das ausländische Bürgerrecht wirklich nicht angenommen hat.

Was den dritten Punkt betrifft, so scheint es mir, ist es meinem verehrten Freund, dem Abgeordneten Trefurt doch mit großem Unrecht vorgeworfen worden, daß er blos einer politischen Färbung wegen, die Wahl eines Mannes zu beanstanden im Begriffe sei. Er hat, und ich muß besonders darauf aufmerksam machen, namentlich herausgehoben, daß gegen den Privatcharacter dieses Mannes überall nichts erinnert werde. Es ist von jeher mein Grundsatz gewesen, in diesem Saale Verhältnisse, welche den Privatcharacter eines Mannes betreffen, überall nicht zur Sprache zu bringen, und ich glaube, dieses ist auch von meinem verehrten Freund in vollem Maaße geschehen. Wenn er nun aber Verhältnisse, welche der Oeffentlichkeit angehören, welche den Privatcharacter des Mannes in keiner Weise berühren, welche sein politisches Wirken betreffen, zur Sprache bringt, ich sage, wenn er dieses in dem ruhigen gehaltenen Ton, in dem sie angeführt wurden, zur Sprache bringt, wenn er keinen andern Antrag darauf begründet, als daß man diese Thatsachen näher erforschen soll, so glaube ich, kann man doch in der That nicht sagen, daß da von irgend einer Leidenschaft, von irgend einer Abneigung, von irgend einer Verfolgung einer anderen Meinungsrichtung die Rede sein kann. Ich meine, und ich lasse mich in dieser Beziehung besonders gerne leiten durch meine Freunde vom Stande der Rechtsgelehrten, ich meine, es sei dargethan, daß es doch gewiß der Stellung der Kammer nicht unangemessen wäre, wenn sie gerade in dieser Beziehung, aus dieser Rücksicht die Wahl wenigstens zur Zeit beanstande, bis uns über die Verhältnisse selbst, welche uns allerdings der Abgeordnete Trefurt allein vorgetragen hat, welche uns nicht aus eigener Anschauung bekannt sind, erst nähere Aufklärung gegeben ist. Der Abgeordnete Bekk ist zwar der Meinung, daß man auf Gründe der Art zur Zeit eine Beanstandung nicht aussprechen könne; er glaubt es müsse die Wahl unbeanstandet erklärt werden, es bleibe aber der Regierung oder wem sonst überlassen, erst nähere Nachforschungen zu pflegen, und das Resultat in diese Mitte zu bringen; dann müsse die Kammer entscheiden, ob die Wahl hiernach gültig oder ungültig sei. Ich möchte aber doch daran erinnern, daß man in dieser Weise keineswegs überall verfahren hat. Ich erinnere namentlich an die Wahl des Abgeordneten vom Landamt Pforzheim. Gerade bei jener Wahl lag kein Anstand in den Acten, wie der Abgeordnete Bekk bemerkt hat, daß man Anstände aus den Acten selbst erheben könne. Es war ein solcher Anstand nur vorgebracht durch eine Angabe, durch eine Beschwerdevorstellung von 12 Wahlmännern. Diese Beschwerdevorstellung war in ihren Angaben noch obendrein entkräftet, nicht blos durch das Protocoll, sondern durch die ausdrückliche Erklärung des Wahlcommissärs, in seiner Eigenschaft als Regierungscommissär. Und dessen ungeachtet haben wir diese Wahl für beanstandet erklärt. Meine Herren, mir scheint es, daß wenn wir dort verfahren wären, wie hier verfahren werden soll, sicher unterlassen worden wäre, die Wahl für beanstandet zu erklären.

Ich spreche mich aus all' den angegebenen Gründen wiederholt, wie ich es vorhin schon durch meine Unterstützung des Antrags des Abgeordneten Trefurt gethan habe, für die Beanstandung aus.

Welcker: Ich möchte auch, wie der Herr Abgeordnete von Itzstein, den Herrn Abgeordneten Mathy bitten, über einige Thatsachen Aufklärung zu geben. Ich will es aber nur dann thun, wenn diese außerordentlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überraschenden, und ich bin es überzeugt, im ganzen Vaterland Verwunderung erregenden Angriffe, ihm die nöthige Ruhe nicht genommen haben. Ich kenne ihn zwar als einen ruhigen Mann, aber es wäre doch möglich, daß die Art und Weise, wie solche Angriffe in diesem Hause vorkamen, ihm die erforderliche Ruhe in diesem Augenblick erschüttert hätten. Fühlt er aber diese Ruhe in sich, so bitte ich ihn, gebe er uns Auskunft über diese Schweizerverhältnisse, über welche eine Druckschrift vorliegt, welche mir nie zu Gesicht gekommen ist, wobei ich aber bemerke, daß es nur der Bericht eines Polizeicommissärs ist, von einer Zeit, in der damals die politischen Untersuchungen in Bausch und Bogen gepflogen wurden. Vielleicht ist aber der Abgeordnete Mathy im Stande, der Kammer als unbescholtener Mann eine solche Erklärung zu geben, welche die Mitglieder in vollkommene Klarheit über diese Sache setzen kann.

Mathy: Recht gern bin ich dazu bereit, und ich hoffe der Kammer zu beweisen, daß es mir an der nöthigen Ruhe nicht fehlt. Vorerst möchte ich aber wissen, ob die Aufforderung des Abgeordneten Welcker auf dem allgemeinen Wunsche der Kammer beruht? (Mehrseitige Bejahung). Ich fahre also fort:

Da die hier anhängig gewesenen Untersuchungen durch den Ausspruch des Hofgerichts vernichtet worden sind, so kann ich mich auf Dasjenige beschränken, was mir wegen Theilnahme an den politischen Umtrieben in der Schweiz schuld gegeben wurde.

Der Herr Abgeordnete Trefurt hat vor sich einen Bericht des Untersuchungsrichters Roschi an den Regierungsrath der Republik Bern vom Jahre 1836, worin er gefunden hat, daß ich aus dem Canton ausgewiesen und der Theilnahme an der Handwerkerverbindung und an dem jungen Deutschland beschuldigt sei. Der Herr Abgeordnete Trefurt hat aber nicht in den Händen gehabt, oder wollte vielleicht nicht in den Händen gehabt haben, ein Zeugniß desselben Untersuchungsrichters, welcher mir nach dem Schlusse der Untersuchung bescheinigte, es habe sich herausgestellt, daß ich nicht an diesen Verbindungen Theil genommen habe. Dieses Zeugniß besitze ich, und bin bereit, es Ihnen jeden Augenblick vorzulegen.

Der Herr Abgeordnete Trefurt hat ferner nicht gesagt, daß der Vorort Luzern, bei dem ich gegen jenes Berner Urtheil recurrirte, dasselbe wegen seiner groben Unwahrheiten aufgehoben und die gegen mich ausgesprochene Verweisung zurückgenommen hat.

Endlich ist zu bemerken vergessen worden, daß gerade über diese angeblichen aber erlogenen Umtriebe in der Schweiz die Hofgerichte Rastatt und Mannheim abgesprochen haben.

Sander: So ist es!

Mathy: Damals, als ich einen Heimathschein verlangte, erklärte man mir, ich stehe im Verdacht der Theilnahme an politischen Umtrieben; ich verlangte Untersuchung, und das damalige Ministerium des Innern hatte die Gefälligkeit, diese Untersuchung anordnen zu lassen. In den Erkenntnissen der Hofgerichte zu Rastadt und Mannheim nun ist aber dieser von dem Abgeordneten Trefurt vorgewiesene Bericht des Roschi als ein Machwerk bezeichnet, welches gar keinen Glauben verdient. Dieses, meine Herren, habe ich im Allgemeinen über die mir schuldgegebenen Umtriebe zu sprechen; dieß sind die Thatsachen, und weiter will ich jetzt nicht gehen. Nur noch eine Erklärung will ich Ihnen geben, eine Erklärung, womit ich Ihr Urtheil nicht bestechen will, welche ich aber meinen Wählern und mir selbst schuldig bin. Die Hand auf dem Herzen erkläre ich, daß ich, ausser der Theilnahme an einer Studentenverbindung, — und wenn dieß eine Sünde ist, dann sitzen noch viele Sünder in diesem Saale, — in meinem Leben an keiner Verbindung Theil genommen habe, weder an einer politischen, noch an einer nicht politischen, weder an einer geheimen, noch an einer öffentlichen. Dieses, meine Herren, ist meine offene Erklärung; wer es anders weiß, der trete auf, hier in diesem Saale, oder im ganzen Lande, wo er will, und beschuldige mich der Lüge.

Welcker: Fast, meine Herren, glaube ich, nach dieser Sprache bedarf es kaum noch einer weiteren Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führung, um die Beanstandung auf das Minimum von vielleicht wenigen Stimmen zu reduziren, und ich wünsche es im Interesse der badischen Kammer und des badischen Vaterlandes, daß entweder der Antrag zurückgenommen wird, oder das Minimum von wenigen Stimmen nur mit diesem Antrage sich in Verbindung setze.

Ausserordentlicher, ja verwunderungswürdiger Art sind diese Angriffe, welche hier gemacht worden sind. Ich will die Sache so ruhig, als es mir die innere Empörung meiner Gefühle erlaubt, Ihnen vortragen.

Man bezweifelt die Aechtheit des Bürgerrechts des Abgeordneten Mathy. Fragen Sie sich, ob Sie jemals für irgend eine Eigenschaft des Abgeordneten einen vollständigeren Beweis finden können, als der hier vorliegende. Ein Zeugniß, daß der Gewählte Bürger der Stadt Mannheim ist, liegt da. Er ist Staatsbürger; er kann nicht Ortsbürger sein, ohne zugleich Staatsbürger zu sein. Die hohe Regierung hat durch ihre eigenen Acten, indem sie den Herrn Mathy dreimal hintereinander als Redacteur der Nationalzeitung, als Redacteur des Landtagsblatts vom vorigen und von dem gegenwärtigen Landtage bestätigte, ihn als Bürger anerkannt, und ich weiß, daß die Eingabe dem Staatsministerium vorlag, aber die Regierung hätte sehr leichtsinnig gehandelt, wenn sie einem Manne die Redaction von öffentlichen politischen Blättern überlassen hätte, welcher nicht badischer Staatsbürger ist, während dem das Preßgesetz gerade darin eine Garantie sucht, daß man Staatsbürger sei. Als Staatsbürger ist der Herr Abgeordnete Mathy anerkannt durch actenmäßige Urkunden, durch Anerkennung der Regierung und durch den Besitzstand, und was, meine Herren, hebt man hervor, um diese Wahrheit zu erschüttern? Eine Nachricht, eine ganz unoffizielle vage Erklärung, die selbst so, wie sie dasteht, nicht entfernt etwas Entgegengesetztes sagt; sie sagt nicht, daß dem Herrn Mathy das Bürgerrecht von Grenchen wirklich gegeben worden sei. Nein, meine Herren, es heißt nur: die Gemeindeglieder hätten einen Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts beschlossen.

Meine Herren! In der Schweiz ist wie bei uns das Gesetz und das Recht; ich kenne das Schweizer Staatsrecht und weiß, daß die Gemeinde ohne Zustimmung der Regierung das Bürgerrecht nicht geben kann, ich weiß aber auch von Herrn Mathy selbst, daß hier die Cantonalregierung noch nicht diese Zustimmung gegeben hatte. Herr Mathy hat also diesen Beweis der Dankbarkeit und den Antrag, auf's Neue der Wohlthäter dieser Gemeinde zu werden, nicht annehmen können, und darum hat sich auch nicht einmal die Sache bis zum wirklichen Anbieten des Geschenkes gesteigert. Wenn es ihm aber auch geschenkt worden wäre, so haben wir des Mannes Wort in entgegengesetztem Sinne; es ist keine Idee vorhanden, daß er es angenommen hat. Ich bin aber auch nach unseren neueren badischen Gesetzen überzeugt, daß man gar nicht das Bürgerrecht durch diese Annahme verliert, ehe man von seinem Heimathslande entlassen ist. Man hat nicht blos Rechte als Bürger, sondern man hat auch Pflichten und diese Pflichten sind z. B. nach dem französischen Rechte von solcher Art, daß wer, ohne von Frankreich als Bürger entlassen zu sein, gegen Frankreich in einer fremden Armee kämpft, des Todes schuldig ist. So wird ein Bürger von seinen Pflichten nicht gelöst, wenn keine Entlassung eintritt. Das Bürgerrecht des Abgeordneten Mathy ist aber doppelt beurkundet, es ist anerkannt von der Regierung, es ist Besitzstand.

Vom Weinhandlungspatent will ich nicht sprechen. Meine Herren, seit dem Bestehen der Verfassung, seit einem Vierteljahrhundert, werden diese Weinhandlungspatente als genügend anerkannt, und ich glaube vollkommen nach dem Buchstaben der Verfassung. Sie wollte zwar allgemeine Bedingungen aufstellen, sie wollte aber möglichst liberal sein. Sie fordert auch bei uns, die wir eine ständige Rente besitzen, noch einen Grundbesitz, und es ist ja bekannt, daß die Grundstücke oft nur in einem Läppchen von ein Paar Gulden Werth bestehen, und jetzt auf einmal kommt man auf diesen schönen Gedanken, in einer Weise, welche ich nicht weiter berühren will.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn der Pforzheimer Wahl erwähnt wurde, so sage ich, dort war von der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit die Rede, sie gehört also nicht hierher, wir sollten sie ruhen lassen. Man hat nun auch den politischen Character des Mannes angegriffen. Wir haben aber gehört, daß die Untersuchung im Innland durch ehrenvolle gerichtliche Urtheile beseitigt worden sind, daß die Beschuldigungen im Ausland durch Urtheile derselben Gerichtshöfe vernichtet worden sind. Aber betrachten Sie, meine Herren, um Gotteswillen den Antrag, der gestellt wurde, den Abgeordneten Mathy wegen der alten Geschichten und Gerüchte aus diesem Saale zu entfernen? Betrachten Sie diese, ich muß es so nennen, größte Illiberalität, nicht blos im Widerspruch mit der Ueberzeugung der badischen Kammer, wie sie früher sich ausgesprochen hat, nein, sondern selbst im Widerspruch mit der Ueberzeugung der Fürsten Deutschlands. Wir, meine Herren, haben uns, glaube ich mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit gegen einen Vorschlag der Regierungscommissäre erklärt, daß gewisse Strafen gewisser Verbrechen, — wenn also wirklich juristische Gewißheit und Erkenntniß vorhanden wäre, wenn die Strafe sogar erkannt wäre, — daß diese von den Sitzen der Deputirten ausschließen soll. Nicht einmal die Zuchthausstrafe wollten wir anerkennen, als einen Grund der Ausschließung, wohl wissend, daß auch die Zuchthausstrafe erkannt werden kann, für Männer, welche durchaus ehrenwerthe Gesinnungen haben, und nicht blos etwa im Auslande finden wir Männer, welche Kerkerstrafe erstanden haben und jetzt mit Ehren an der Spitze der Verwaltung ihres Landes stehen, sondern wir finden auch dasselbe in Deutschland. Ein Arguelles hat bekanntlich noch die Glieder verrenkt durch die Folter, leidet noch an den Folgen dieser Tortur, und doch ist er Vormund der Königin, nachdem er lange der Stolz der spanischen Kammer war. Ein Herr von Sethe sitzt als Präsident des Justiz- und Cassationsgerichtshofs und als Mitglied im Staatsrathe zu Berlin, und er hat im Kerker geschmachtet. Freilich, meine Herren, in napoleonischer Zeit (Eine Stimme: Zur Sache!) Ich bleibe bei der Sache, und bitte mich nicht zu unterbrechen!

Er hat im Kerker geschmachtet und ist der anerkannteste Ehrenmann. Wir wollten nicht, daß man solche Männer von der Abgeordnetenwürde ausschließen soll. Ich könnte solcher Männer noch eine Reihe anführen, welche in deutschen Staaten und Regierungsdiensten hoch stehen. Aber, meine Herren, ich habe gesagt, dieser Antrag steht im Widerspruch mit den Gesinnungen und Grundsätzen der deutschen Fürsten; er ist so illiberal, daß er weit entfernt ist, von den Gesinnungen der deutschen Fürsten. Gegen fünfhundert Männer und Jünglinge saßen in letzter Zeit in den preußischen Staaten im Kerker, verurtheilt wegen Verbindungen und den Attentats der bekannten Aprilverschwörung in Frankfurt und wegen hochverrätherischen Verbindungen; in Würtemberg saßen zwar nicht so viele, aber dennoch eine große Anzahl solcher Männer. Was haben diese Monarchen gethan? Sie haben gänzlich, selbst jeden Rest und Gedanken von Mackel entfernt, sie haben diese Männer, für fähig zu allen Ehrendiensten des Staats erkannt, und ich kenne mehrere dieser Männer, welche in den Ministerien ihre Plätze gefunden haben. Und wir, meine Herren, die wir keine Anklage, keine Anklage, die irgend eine Grundlage hätte, nein, die ehrenvollsten gänzlich verdachtlos erklärenden Urtheile unserer eigenen Gerichte vor uns haben, wir wollen nach Verlauf längerer Zeit die Fähigkeit, in diesem Saale zu sitzen, für einen von Character und persönlichen Gesinnungen ehrenwerthen Mann bestreiten, wir wollten diesen Mann ausschließen? Meine Herren, ich mache sie aufmerksam, was dazu das Vaterland sagen würde! Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß diese Anklage in diesem Hause keinen Boden finden wird.

Trefurt: Ich habe mich nicht in demselben Augenblick erhoben, als die verschiedenen harten Angriffe auf mich gefallen sind. Ich habe es darum nicht gethan, um zu beweisen, daß ich gerne mit Ruhe und Gelassenheit antworte, sobald die Angriffe nur meine Person berühren.

Ich erkläre den Abgeordneten von Itzstein und Sander, welche diese Angriffe auf mich gemacht haben:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es war mir auch keine leichte Pflicht, diesen Antrag zu stellen. Es widerspricht meinem Character, einen Mann, dessen Privatehre ich anerkennen muß, rücksichtlich seiner politischen Ehre anzugreifen. Es widerstrebt meinem Herzen, dieses zu thun, aber auch dem Herzen Widerstrebendes muß man thun, wenn das Interesse des Vaterlandes es fordert.

Ich habe nur im wahren Interesse des Vaterlandes gehandelt, ich war gezwungen dazu, gezwungen, gerade durch den Mann, der mich deßhalb so schwer anklagt.

Meine Herren! Wenn der Abgeordnete von Itzstein sich hätte den Triumph versagen können, den Herrn Mathy in Konstanz wählen zu lassen, so wäre ich nicht genöthigt gewesen, hier in diesem Saale darüber zu sprechen. Meine Herren! Wie diese Wahl erfolgte, so hat durch das ganze Land die achtbare Stimme Vieler solches laut für einen Hohn erklärt. Es sind auch ehrenhafte Männer in diesem Hause, die nicht gerade immer mit dem Abgeordneten von Itzstein dissentiren, die sich aber in ähnlicher Weise, über diese Wahl ausgedrückt haben. Ich habe es für Pflicht gehalten, das offen auszusprechen, was Andere nur dachten. Dies allein wird mein Vorwurf sein. Ich war weit entfernt, den Herrn Mathy in irgend einer Beziehung zu verdächtigen, weit entfernt, zu behaupten, er habe das gethan, dessen ihn die öffentliche Meinung beschuldigt. Nachdem er aber, um einer Verhaftung zu entgehen, in die Schweiz sich geflüchtet hat, und dort selbst ausgewiesen wurde, so glaube ich, sind dies Thatsachen, welche nach meiner Ueberzeugung seinem öffentlichen Character immer als Mackel ankleben. Ich glaube ihm, als Privatmann was er sagt, aber als Abgeordneter muß ich die öffentliche Meinung ehren. Darum sage ich, der in dieser Beziehung seinem politischen Character anklebende Mackel ist nach meiner Ansicht von der Bedeutung, daß ich die Wahl verwerfen muß. Wenn sodann, wie es scheint, der Abgeordnete Bekk, mir — wenigstens indirect — einen Vorwurf der Inconsequenz macht, so glaube ich, hat er Unrecht gehabt. Ich habe nicht den Antrag eventuell gestellt, daß man die Wahl, wenn man sie nicht verwerfen wolle, wenigstens beanstanden müsse, sondern ich habe gesagt, über die Gültigkeit dieser Wahl wird eine definitive Entscheidung nicht eher erfolgen können, als bis Mathy die von ihm verlangten Nachweise geliefert haben werde.

Ich wußte wohl, daß die Kammer in Beziehung auf die formelle Behandlung der Sache in verschiedene Meinungen getheilt ist.

von Itzstein: Es bringt mich wirklich zum Lächeln, oder sogar zum Lachen, daß man mir ein solches Gewicht beilegt, als habe ich den Herrn Mathy zum Abgeordneten der Stadt Konstanz gemacht.

Junghanns: Ich will den Schluß der Discussion nicht mehr länger aufhalten. Ich will nur noch bemerken: Herr Mathy hat eine Erklärung abgegeben, die mich sehr erfreut hat, die nemlich, daß er an keiner politischen Verbindung und Umtrieben Theil genommen hat. Er sagt dabei, daß er von der Cantonsregierung Bern ein Zeugniß darüber besitze. Nun dächte ich, daß es vielleicht angemessen wäre, wenn wir die Abstimmung noch aussetzten, bis über dieses Zeugniß uns die erste Abtheilung Bericht erstattet haben wird.

Mathy: Ich habe nicht gesagt, daß ich ein Zeugniß des Vororts habe, sondern nur, der Vorort Luzern habe meine Verweisung, und damit dasjenige, was Nachtheiliges gegen mich in diesem Lügenbericht steht, aufgehoben. Ich besitze aber ein Zeugniß von dem nämlichen Untersuchungsrichter, welcher mit der einen Hand mich verläumdet, mit der andern aber mir beurkundet, daß keine Verdachtsgründe gegen mich obgeschwebt haben.

Auf den vielseitigen Ruf — zur Abstimmung — wurde die Discussion geschlossen, der Antrag der Commission, die Wahl des Abgeordneten Mathy für unbeanstandet zu erklären, zur Abstimmung gebracht, und mit 35 gegen 12 Stimmen zum Beschluß der Kammer erhoben.

Schaaff: Nachdem ich vor dem Schluß der Discussion nicht mehr zum Wort gekommen bin, so erlaube ich mir jetzt, meine Abstimmung zu rechtfertigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich habe für die Nichtbeanstandung gestimmt, besonders aus den von den Abgeordneten Bekk und Bader entwickelten Gründen.

Was die Frage wegen der Weinhandlungspatente betrifft, so halte ich sie für nicht erheblich, und rücksichtlich der Untersuchung in der Schweiz erwarte ich, daß die Regierung darüber nähere Erörterung pflegen und seiner Zeit der Kammer das Resultat vorlegen wird. Es muß dies selbst im Interesse des Abgeordneten Mathy liegen. Wenn dann seiner Zeit die Regierung Vorlage machen wird, wenn ich erwiesene Thatsachen vor mir habe, dann werde ich auch meine Abstimmung darnach einrichten.

Sander: Das ist aber nur eine Ansicht, eine Bitte, des Abgeordneten Schaaff, die er als Geheimerrath und Obervogt von Rastatt aus hätte an die Regierung bringen können.

Schaaff: Ich glaube, ich verdiene darum keinen Vorwurf, am wenigsten einen Hohn.

Sander: Man verlangt keine Untersuchung der Sache.

Auf den von mehreren Seiten unterstützten Antrag des Abgeordneten Bassermann erhält der Abgeordnete Mathy das Wort und äussert: Meine Herren! Der Pfad in diese Kammer ist mir nicht mit Rosen bestreut worden; er gleicht, in meinem Falle, dem Pfad der Tugend, der steil, eng und dornenvoll, aber doch zu wandeln ist. Man hat zunächst, um mir diese Himmelspforte zu verschließen, behauptet, ich sei Bürger eines fremden Landes, also nicht mehr badischer Staatsbürger. Man hat zum Beweis zwei Schweizerblätter vorgelegt, und während im Laufe der Wahlverhandlungen sehr oft der Satz aufgestellt wurde, daß nur das Wahlprotocoll maaßgebend sei für die Gültigkeit einer Wahl, daß nichts von Aussen kommendes, nicht einmal Petitionen von Staatsbürgern, zu berücksichtigen seien, hat man hier Zeitungsblättern eine Beweiskraft beigelegt. Wahrlich eine seltene Erscheinung. Dies also ist die Maus, welche der Berg von Anklagen, der mich erdrücken sollte, zur Welt gebracht hat? und meine Wahl zum Deputirten wollte man benutzen, um mich heimathlos zu machen? Das ist arg! Von solchem Grade der Parteileidenschaft habt Ihr keine Vorstellung, ihr schlichten, braven Landsleute am Jura. Ihr habt nicht ahnen können, daß euer argloses, freundliches Anerbieten, das Euch und mich ehrt, in meinem Vaterlande als eine vergiftete Waffe gebraucht werden sollte, um mich zu verderben.

Sie haben, meine Herren, vernommen, wie es sich mit jenem Bürgerrechte verhält. Die Gemeinde Grenchen hat mir in Anerkennung dessen, was ich Gelegenheit hatte, früher für die Bezirksschule ihres Landamtes zu thun, das Bürgerrecht anerboten. Es hat aber selbst dort noch nicht die Stadien durchlaufen, welche nöthig sind, um eine gesetzliche Gültigkeit zu erlangen. Eine Annahme von meiner Seite hat nicht stattgefunden. Meines Erachtens liegt in jenem Anerbieten nichts, was einem badischen Staatsbürger Schande macht. Seitdem die Schweiz eine Geschichte hat, ist dies vielleicht der erste Fall, daß eine katholische Gemeinde einem fremden Protestanten ein Bürgerrecht anbot, nicht etwa geblendet durch sein Gold, sondern einzig bewogen durch seine Verdienste um ihre Schule. Der umgekehrte Fall ist häufiger vorgekommen, der Fall z. B., wo das aufgeklärte protestantische Zürich dem Herrn Dr. Schönlein das Bürgerrecht verweigerte, weil er Katholik ist.

So viel vom Bürgerrecht.

Ich komme zu dem zweiten Punct der erhobenen Anstände.

Man hat weiter erzählt, und gegen mich geltend zu machen gesucht, ich „sei flüchtig gegangen“, um mich einer Verhaftung zu entziehrn. Hier wird die Sache ernster, und wenn der erste Einwand nur lächerlich schien, so ist diese Beschuldigung in dem Zusammenhang, welchen man ihr gibt, wahrhaft abscheulich. Meine Herren. Verzeihen Sie mir, wenn mir im gerechten Unmuthe ein hartes Wort entfallen sollte. Ich will Niemanden beleidigen, am wenigsten den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, welchen ich hochachte, den das Land hochachtet. Es ist darüber nur eine Stimme. Glauben Sie mir, ich bin kein Schmeichler.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dies vorausgeschickt, fahre ich fort: Im Grunde sollte es mir eine erwünschte Gelegenheit sein, endlich einmal in solcher Versammlung und im Angesichte des ganzen Landes für jahrelange Verfolgungen mir Genugthuung zu verschaffen. Doch ich unterlasse es, so wie ich bisher es unterließ, in dieser Sache auch nur eine Zeile zu meiner Rechtfertigung der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Achtung der Guten ist mir geblieben. Davon habe ich heute wieder einen schönen Beweis gefunden. Mit meiner Person mochte ich das Publikum nicht behelligen. Darum habe ich geschwiegen. Nur eine kurze Bemerkung will ich beifügen. Bin ich etwa einer Untersuchung aus dem Wege gegangen? Nein ich bin hier geblieben, so lange die Untersuchung dauerte; und sie dauerte lang. Habe ich mich einem Richterspruche entzogen? Eben so wenig; denn ich wußte voraus und so kam es auch, die Gerichte haben ihre Pflicht gethan. Sie haben mich freigesprochen. Warum verließ ich das Vaterland? Ich darf es wohl sagen, meine Herren, ich bin einer Gewaltthat aus dem Wege gegangen; ich wollte der Regierung einen jener Greuel ersparen, an denen die Geschichte unserer Justiz nur zu reich ist.

Meine Herren! Es thut mir leid, daß die ersten Worte, welche ich in diesem Saale sprechen mußte, meine Person betreffen. Ich hätte gewünscht schweigen zu können, bis Gegenstände zur Spracht kommen, welche des Landes wahres Wohl, seine großen Interessen näher berühren. Dann, wenn die Kammer ihre eigentliche Wirksamkeit beginnen wird, wenn sie der Lösung ihrer schönen aber schweren Aufgabe näher rückt, dann, meine Herren, werde ich Ihnen Stoff geben, ein richtigeres Urtheil über mich zu fällen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich sehe mich veranlaßt, dieser Erklärung einige weitere Bemerkungen beizufügen. Was erstens die Frage wegen der Nachweisung des zu besitzenden Staatsbürgerrechts betrifft, so kann in der Anzeige, welche die Regierung an die Kammer gemacht hat, durchaus nichts weiteres liegen, als die Erfüllung einer Pflicht. Ebensowenig kann in dem Umstand, daß irgend ein Mitglied der Kammer zweifelt, ob das badische Staatsbürgerrecht dem Herrn Mathy noch gehöre, oder nicht, ein Vorwurf liegen, welcher eine persönliche Beziehung gegen ihn hätte. Ich glaube, daß diese Frage so gut wie viele andere, einer Erörterung wohl werth war, und wie andere durch die Entscheidung der Mehrheit ihre Erledigung erhalten kann.

Was die weitere Bemerkung in Beziehung auf die politischen Verfolgungen betrifft, so muß ich hier bemerken, daß die badischen Behörden in keiner Beziehung hier ein Vorwurf trifft, noch treffen kann, daß sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen verfahren sind, und daß meine Vorgänger im Ministerium in dieser Beziehung durchaus keinem Tadel unterstehen. Die Entscheidung der Gerichte, welche veranlaßt war, hat das Weitere an Handen gegeben. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Frage, ob ein Anlaß zur Untersuchung gegen ein Individuum vorhanden ist, und jener, ob er schuldig ist. Das werden nicht nur Juristen, sondern alle Mitglieder der Kammer mit mir anerkennen. Bis zum gegenwärtigen Augenblicke hat die Regierung in dieser Beziehung keinen Vorwurf verdient. Daß die allgemeine Stimme sich erstaunend über diese Wahl ausspricht, das, meine Herren, werden sie nicht und Niemand in Abrede stellen.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle geschritten.

Das Ergebniß derselben war folgendes:

Von den anwesenden 53 Mitgliedern erhielten Stimmen:

Der Abgeordnete		Bekk	52
"	"	von Itzstein	28
"	"	Bader	26
"	"	Welcker	26
"	"	Trefurt	23
"	"	Sander	2
"	"	Regenauer	1
"	"	Seltzam	1
			31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da vorstehendem Resultate zufolge die Abgeordneten Bader und Welcker eine gleiche Stimmenzahl erhielten, wollte der Alterspräsident in Gemäßheit des §. 10 der Geschäftsordnung eine zweite Wahl zwischen diesen beiden Candidaten eintreten lassen, der Abgeordnete Welcker jedoch resignirte und nachdem über die Zulässigkeit einer solchen Resignation verschiedene Ansichten gewechselt worden und der Abgeordete Bader, welcher dem Beispiele des Abgeordneten Welcker gefolgt war, auf das Verlangen vieler Mitglieder seinen beabsichtigten Rücktritt aufgegeben hatte, wurden die Abgeordneten Bekk, von Itzstein und Bader als die drei Candidaten für das Präsidium proclamirt, womit unter Verkündung der Tagesordnung auf die nächste, auf Freitag anberaumte öffentliche Sitzung, die heutige geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Schanzlin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg